

Analyse der Finanzwirtschaft der Kreisstadt Hofheim am Taunus

Entwicklung seit 2020 - vertiefter Vergleich 2021 bis 2025

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Zeitraum und Methodik	4
1.1 Vier Ebenen müssen getrennt werden	4
2. Tatsächlicher Verlauf der Jahresergebnisse.....	5
2.1 Ordentliches und außerordentliches Ergebnis.....	5
2.2 Rücklagenentwicklung.....	5
2.3 Wann war die negative Entwicklung absehbar?	6
2.4 Planung und tatsächliche Entwicklung.....	7
3. Zentraler Mechanismus: Aufwendungen wachsen deutlich schneller als Erträge	7
3.1 Hofheimer kommunaler Kosten- und Belastungsindex (HKI)	8
3.2 Volkswirtschaftliche Ursachen der Preis- und Lohnsteigerungen.....	8
3.3 Ertragsbrücke 2021 bis 2025	10
3.4 Planabweichungen 2025	10
4. Die Aufwandsbrücke: Wo entstanden die zusätzlichen 35,33 Mio. Euro?	11
5. Kreis- und Schulumlage: größte zusammengefasste Mehrbelastung	12
5.1 Warum höhere Steuereinnahmen nicht vollständig verbleiben.....	12
6. Personalaufwendungen: Mengen-, Tarif- und Struktureffekte	13
6.1 Die zeitliche Logik: Anstieg der Ist-Besetzung vor der akuten Krise	13
6.2 Gründe für den Anstieg.....	14
6.3 Konkrete Größenordnung der Tarif- und Besoldungsanpassungen.....	15
7. Sach- und Dienstleistungen: kommunaler Warenkorb statt privater Warenkorb	15
7.1 Preisentwicklung 2020 bis 2025: warum der Verbraucherpreisindex allein nicht reicht	15
8. Versorgung, Zuschüsse und Kinderbetreuung	16
8.1 Versorgungsaufwendungen	16
8.2 Zuweisungen und Zuschüsse.....	16
8.3 Kinderbetreuung als dauerhafte Kostenaufgabe	17
8.4 Freiwillige Leistungen.....	20
9. Liquidität und Kreditentwicklung	20
9.1 Liquiditätsbrücke 2024 und 2025.....	21
10. Investitionen: umgesetzt, verschoben und mit Folgekosten verbunden	21
10.1 Größere Beispiele für investive Auszahlungen	22
10.2 Mindeststandard vor neuen Investitionsbeschlüssen	22
11. Was war beeinflussbar - und was nicht?	22
11.1 Wer konnte wann was wissen? Informations- und Verantwortungsebenen	24
Dokumentierte Chronologie 2023 bis 2025	24
11.1.1 Turnusmäßige und anlassbezogene Berichtspflicht	25
11.2 Bedeutung des verspäteten Jahresabschlusses 2023	25
11.3 DATEV-Umstellung als organisatorischer Verstärkungsfaktor	26
12. Einordnung der im Analyseauftrag verwendeten Ausgangsannahmen	26
13. Gesamtergebnis und weiteres Vorgehen.....	27
13.1 Prioritäre Steuerungsmaßnahmen.....	28
13.2 Bereits eingeleitete Maßnahmen und Ausblick 2026	28
14. Quellen und methodische Hinweise.....	29

Kurzfassung

- 2020 bis 2022 wurden noch positive Jahresergebnisse erzielt. Rückblickend markiert 2023 die Ergebniswende; das endgültige Periodenergebnis war 2023 jedoch noch nicht gesichert bekannt. Die operative Liquiditätskrise wurde im Verlauf des Jahres 2024 sichtbar. Im Frühjahr 2025 konnten einzelne fällige Verbindlichkeiten nicht mehr fristgerecht bedient werden; damit war die Liquiditätsproblematik auch im Zahlungsverkehr praktisch wirksam.
- Die Kreis- und Schulumlage lag 2025 um rund 12,9 Mio. Euro über dem Wert von 2021 und bildet innerhalb der Steuer- und Umlageaufwendungen die größte zusammengefasste Mehrbelastung.
- Personal, Versorgung, Sach- und Dienstleistungen sowie Zuschüsse stiegen gleichzeitig. Wesentliche externe Kostentreiber waren Lieferketten- und Energiekrise, Inflation, Tarif- und Besoldungsanpassungen, Fachkräftemangel und Zinswende; ab 2022 kam als eigener Mengeneffekt die stark gestiegene Unterbringung geflüchteter und obdachloser Personen hinzu. Corona war 2020 ein Sonderjahr, dessen unmittelbare Haushaltswirkung durch staatliche Kompensationen und zeitlich verschobene Aufwendungen teilweise überlagert wurde.
- Die außerhalb des jeweils ausgewiesenen Bauhofs gerechnete Ist-Besetzung stieg zwischen dem 30.06.2021 und dem 30.06.2025 rechnerisch um 52,60 VZÄ bzw. 20,7 %. Diese Zahl ist jedoch kein funktional bereinigter Netto-Personalaufbau. Im Stellenplan insgesamt stieg die Ist-Besetzung im selben Zeitraum von 298,06 auf 316,40 VZÄ, also um 18,34 VZÄ bzw. 6,2 %. Die Organisationsunterlagen und die späteren Beratungen im Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung bestätigen zugleich, dass Aufgaben, die früher vom Bauhof erbracht wurden, später anderen Organisationseinheiten zugeordnet waren; besonders deutlich ist dies im Friedhofsbereich. Daneben belegen die Stellen- und Haushaltsunterlagen echte Aufgabenmehrungen, unter anderem bei Kinderbetreuung, Digitalisierung, Bürgerdiensten, Sicherheit, Flüchtlings-/Obdachlosenhilfe sowie Bau- und Liegenschaftsaufgaben.
- Die DATEV-Umstellung zum 01.01.2024 verursachte die Finanzkrise nicht und machte Bankstände nicht unsichtbar. Sie band jedoch ohne personelle Freistellung Kapazitäten. Einzelne Auswertungs- und Abstimmungsfragen bestanden fort; zugleich waren taggenaue Erfolgsrechnungen und betriebswirtschaftliche Auswertungen verfügbar.
- Ende 2025 betrug der vorläufige Netto-Zahlungsmittelbestand rund -23,18 Mio. Euro. Der genehmigte Kreditrahmen von 40 Mio. Euro ist weder der tatsächliche Stichtagsschuldenstand noch ein Jahresverlust.
- Die Stadt hat investiert, auch wenn mehrere politisch besonders sichtbare Großprojekte nicht umgesetzt wurden. 2023 wurden Investitionen bei noch positivem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltung ohne neue Investitionskreditaufnahme aus laufend erwirtschafteten beziehungsweise vorhandenen Mitteln mitfinanziert. Das war haushaltswirtschaftlich nicht per se problematisch, verringerte aber den Liquiditätspuffer vor der ab 2024 einsetzenden operativen Verschlechterung.

Gesamtbewertung

Die finanzielle Lage ist ernst und verlangt konsequente Konsolidierung. Eine glaubwürdige Bewertung muss zugleich zwischen externen Belastungen, kommunalen Entscheidungen und Schwächen der damaligen Informations-, Abschluss- und Controllingstrukturen unterscheiden. Ergebnis, Liquidität, Rücklagen, Kreditrahmen und Investitionen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

1. Zeitraum und Methodik

Der Verlauf wird ab 2020 dargestellt. Für die vertiefte Veränderungsanalyse wird überwiegend der Zeitraum 2021 bis 2025 verwendet, weil hierfür die im Haushaltssicherungskonzept zusammengeführten Ergebnis- und Aufwandsdaten konsistent vorliegen. Für Personal werden die synchronisierten Stichtage 30.06.2021 und 30.06.2025 verwendet.

Datenstatus. Festgestellte beziehungsweise geprüfte Jahresabschlüsse, aufgestellte noch ungeprüfte Abschlüsse und vorläufige Rechnungsstände werden ausdrücklich getrennt. Für 2024 wird der aufgestellte, noch nicht geprüfte Jahresabschluss verwendet. Für 2025 ist die vorläufige Haushaltsrechnung mit Stand 18.06.2026 die aktuellste verfügbare Gesamtauswertung; sie ersetzt für die zentralen Ergebnis- und Zahlungsstromzahlen den früheren Forecast aus dem Finanzstatusbericht IV/2025. Die Werte bleiben bis zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2025 vorläufig.

Jahr	Ergebnisstatus	Verwendung im Bericht
2020	festgestellter Jahresabschluss	Ausgangspunkt und Einordnung von Ergebnis, Rücklagen und Liquidität
2021-2022	Jahresabschlüsse / HSK-Auswertung	belastbare Ist-Vergleichsjahre
2023	aufgestellt und geprüft; Entlastungsvorlage 2026	erstes deutlich negatives Ergebnis und nachträglich gesichertes Gesamtbild
2024	aufgestellter, noch ungeprüfter Jahresabschluss	Ist-Ergebnis, Finanzrechnung und Liquiditätsentwicklung
2025	vorläufige Haushaltsrechnung, Stand 18.06.2026	aktuellster vorläufiger Rechnungsstand; noch kein aufgestellter Jahresabschluss

Qualitätssicherungsgrundsatz

Jede wesentliche Aussage wird einer von drei Kategorien zugeordnet: durch Abschluss-, Haushalts- oder Gremiendaten belegt, als transparente Schlussfolgerung gekennzeichnet oder als fachliche beziehungsweise politische Bewertung kenntlich gemacht. Wo Zwischenjahre wegen organisatorischer Veränderungen nicht exakt vergleichbar sind, wird auf Scheinpräzision verzichtet.

1.1 Vier Ebenen müssen getrennt werden

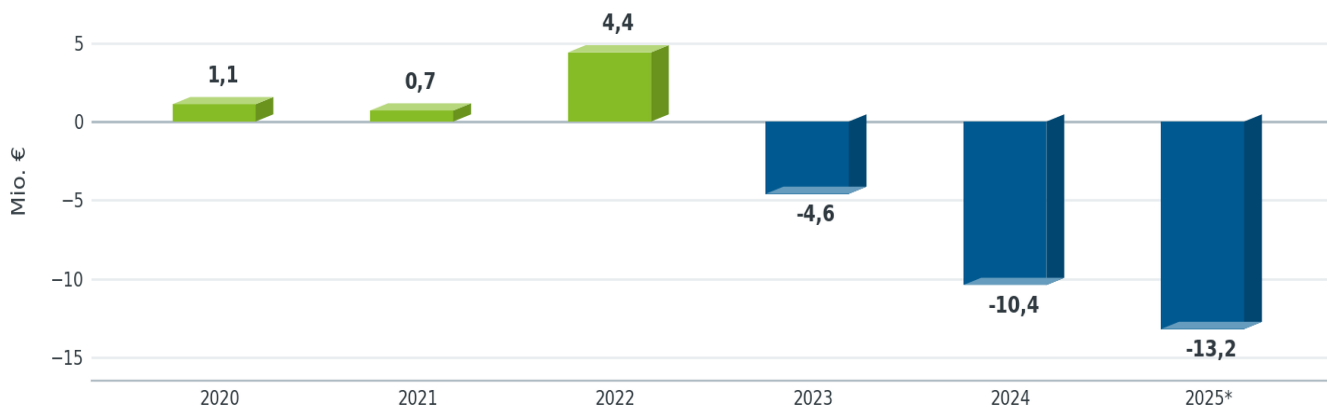
Ebene	Kernfrage	Typische Größe
Ergebnisrechnung	Decken laufende Erträge die laufenden Aufwendungen?	Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag
Finanzrechnung	Welche Ein- und Auszahlungen verändern den Zahlungsmittelbestand?	Finanzmittelsaldo / liquide Mittel
Bilanz	Wie verändern sich Vermögen, Schulden und Eigenkapital?	Rücklagen, Fehlbeträge, Forderungen, Verbindlichkeiten
Kreditentwicklung	Welche Investitions- und Liquiditätskredite bestehen tatsächlich?	Stichtagsbestand und genehmigter Höchstbetrag

Merksatz

Rücklagen sind bilanzielles Eigenkapital und kein Bankguthaben. Ein genehmigter Liquiditätskreditrahmen ist eine Ermächtigung und nicht automatisch der tatsächlich in Anspruch genommene Kreditstand.

2. Tatsächlicher Verlauf der Jahresergebnisse

Jahresergebnisse 2020-2025



Quelle/Methodik: Jahresabschlüsse 2020 bis 2024; Haushaltssicherungskonzept 2026-2029; vorläufige Haushaltsrechnung 2025, Stand 18.06.2026. 2024 ist aufgestellt, aber noch ungeprüft; 2025 ist vorläufig. Der aufgestellte Jahresabschluss 2024 enthält zwischen einzelnen Ergebnis-/Anhangs- und Finanzrechnungsdarstellungen geringe interne Abstimmungsdifferenzen im vier- bis niedrigen fünfstelligen Bereich. Für 2024 werden deshalb die Ergebnis- und Finanzrechnung als primäre Rechenwerke zugrunde gelegt und die Werte im Bericht überwiegend gerundet; die abschließende Bereinigung bleibt der Prüfung des Jahresabschlusses vorbehalten.

Jahr	Jahresergebnis	Einordnung	Datenstatus
2020	+1,10 Mio. €	positiv	festgestellter Abschluss
2021	+0,67 Mio. €	positiv	Jahresabschluss / HSK
2022	+4,37 Mio. €	positiv	Jahresabschluss / HSK
2023	-4,61 Mio. €	Ergebniswende	geprüfter Jahresabschluss
2024	-10,39 Mio. €	massive Verschärfung	aufgestellt, noch ungeprüft
2025	rund -13,19 Mio. €	weiterer Einbruch; ordentliches Ergebnis noch schlechter	vorläufige Haushaltsrechnung 2025

Die Finanzkrise ist nicht als durchgehender Verlustpfad seit 2020 zu beschreiben. 2020 bis 2022 waren die Jahresergebnisse positiv. Rückblickend markiert 2023 die Ergebniswende; diese war jedoch im laufenden Jahr noch nicht als abschließend gesichertes Periodenergebnis bekannt. 2024 verschärfte sich der Fehlbetrag auf rund 10,39 Mio. Euro. Für 2025 weist die vorläufige Haushaltsrechnung einen weiteren Fehlbetrag von rund 13,19 Mio. Euro aus. Das ordentliche Ergebnis lag mit rund -17,29 Mio. Euro noch deutlich schlechter und wurde durch ein positives außerordentliches Ergebnis von rund 4,10 Mio. Euro teilweise überlagert.

2.1 Ordentliches und außerordentliches Ergebnis

Jahr	Ordentliches Ergebnis	Außerordentliches Ergebnis	Jahresergebnis
2023	-2,86 Mio. €	-1,75 Mio. €	-4,61 Mio. €
2024	-7,90 Mio. €	-2,49 Mio. €	-10,39 Mio. €
2025 vorläufig	-17,29 Mio. €	+4,10 Mio. €	-13,19 Mio. €

Einordnung. Das Jahresergebnis 2025 wird durch einen positiven außerordentlichen Effekt verbessert. Für die Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit ist deshalb vor allem das ordentliche Ergebnis maßgeblich. Die strukturelle Verschärfung 2025 war größer, als es das Gesamtjahresergebnis allein erkennen lässt.

2.2 Rücklagenentwicklung

Rücklagen sind kein Bankguthaben, stellen aber bilanziell vorhandenes Eigenkapital dar. Zum 31.12.2023 bestanden Ergebnissrücklagen von rund 9,64 Mio. Euro sowie eine Sonderrücklage von rund 0,05 Mio. Euro.

Die Ergebnismrücklagen wurden 2024 vollständig zum Ausgleich der Fehlbeträge eingesetzt; zusätzlich verblieb ein negativer Ergebnisvortrag von rund 0,75 Mio. Euro.

Position	Betrag	Einordnung
Ergebnismrücklagen 31.12.2023	9,64 Mio. €	ordentliche und außerordentliche Ergebnismrücklagen
Jahresfehlbetrag 2024	-10,39 Mio. €	ordentliches und außerordentliches Ergebnis
Verbrauch der Ergebnismrücklagen	-9,64 Mio. €	vollständige Inanspruchnahme 2024
Stand 31.12.2024	0,05 Mio. € Sonderrücklage; -0,75 Mio. € Ergebnisvortrag	Ergebnismrücklagen aufgebraucht; Fehlbetrag auf neue Rechnung

Frühwarnpunkt

Die zeitliche Bewertung muss gestuft erfolgen. Im I. Quartal 2024 wurde die finanzielle Lage noch als gut eingeordnet. Bei der 1. unvermuteten Kassenprüfung im Mai/Juni 2024 lag der Kassenabschluss bei rund -1,76 Mio. Euro; Liquiditätskredite bestanden nach den Angaben gegenüber der Revision nicht. Ende Oktober 2024 lag der Kassenabschluss bereits bei rund -15,30 Mio. Euro und das Konto bei der Taunus Sparkasse bei rund -13,56 Mio. Euro, bei einem damaligen Höchstbetrag von 15 Mio. Euro. Im Frühjahr 2025 kamen nachweisbare Schwierigkeiten hinzu, fällige Verbindlichkeiten rechtzeitig zu bedienen.

2.3 Wann war die negative Entwicklung absehbar?

Für eine faire rückblickende Bewertung sind vier Dinge zu trennen: der Zeitpunkt, zu dem die wirtschaftliche Verschlechterung tatsächlich entstand, erste unterjährige Hinweise, das für die Kämmerei operative Liquiditätsbild und das später gesicherte periodengerechte Gesamtbild. 2023 war rückblickend das Jahr der Ergebniswende. Dieses endgültige Jahresergebnis stand den Entscheidungsebenen im Jahr 2023 aber noch nicht fest. Die vier Finanzberichte des Jahres konnten Tendenzen und Risiken zeigen; der letzte Bericht wurde erst am 13.03.2024 vorgelegt. Der Jahresabschluss 2023 wurde erst am 11.09.2024 aufgestellt und das geprüfte Gesamtbild erst 2025/2026 gesichert. Für 2024 dokumentiert die Revision ein konkretes internes Warnsignal ab 29.10.2024; die negative Liquidität war im operativen Kassen- und Finanzbereich bereits seit Mitte 2024 sichtbar. Für die politische und periodengerechte Gesamtbewertung lagen belastbare, zusammengeführte Informationen deutlich später vor.

Zeitpunkt / Datenstand	Ergebnislage	Liquiditätslage	Belastbare Einordnung
2023 (laufendes Jahr)	Plan und Finanzberichte enthielten Belastungen und Risiken	noch vorhandene Reserven	Warnindikatoren waren vorhanden; das spätere Jahresergebnis von -4,61 Mio. € war noch kein abschließend gesichertes Gesamtbild.
I. Quartal / Mai-Juni 2024	Finanzstatusbericht: Lage noch als gut eingeordnet; Jahresabschluss 2023 noch nicht aufgestellt	1. Kassenprüfung: Kassenabschluss rund -1,76 Mio. €; keine Liquiditätskredite ausgewiesen	Negativer Kassenbestand vorhanden, ein strukturelles Krisenbild war zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht eindeutig.
11.09. / 29.-31.10.2024	Jahresabschluss 2023 aufgestellt; Entwicklung 2024 deutlich schlechter als die frühere Einschätzung	Kassenabschluss Ende Oktober rund -15,30 Mio. €; TSK-Konto rund -13,56 Mio. € bei 15-Mio.-Rahmen	Die Ergebniswende 2023 wird nachlaufend verdichtet; die operative Liquiditätskrise ist bis Ende Oktober deutlich. Internes Warnsignal ab 29.10.2024.
Frühjahr bis Jahresende 2025	2025 vorläufig -13,19 Mio. €; ordentliches Ergebnis -17,29 Mio. €	Frühjahr: fällige Verbindlichkeiten teilweise nicht fristgerecht bedient; Netto-Zahlungsmittelfonds Ende 2025 -23,18 Mio. €	Die Liquiditätsproblematik ist operativ manifest. Gegenmaßnahmen ab Sommer sind belegt, eine nachhaltige Stabilisierung im Jahr 2025 aber nicht.

Quelle/Methodik: Jahresabschlüsse 2023 und 2024; Haushaltssicherungskonzept 2026-2029; vorläufige Haushaltsrechnung 2025; 1. unvermutete Kassenprüfung 2026. Die Begriffe „Warnsignal“, „strukturell erkennbar“ und „akut“ sind fachliche Einordnungen.

Die sachgerechte Kernaussage lautet deshalb: Rückblickend begann die Ergebniswende im Haushaltsjahr 2023. Während 2023 bestanden unterjährige Warnindikatoren, ein abschließend belastbares Gesamtbild des Jahres lag damals jedoch noch nicht vor. Die akute Liquiditätsverschlechterung wurde im operativen

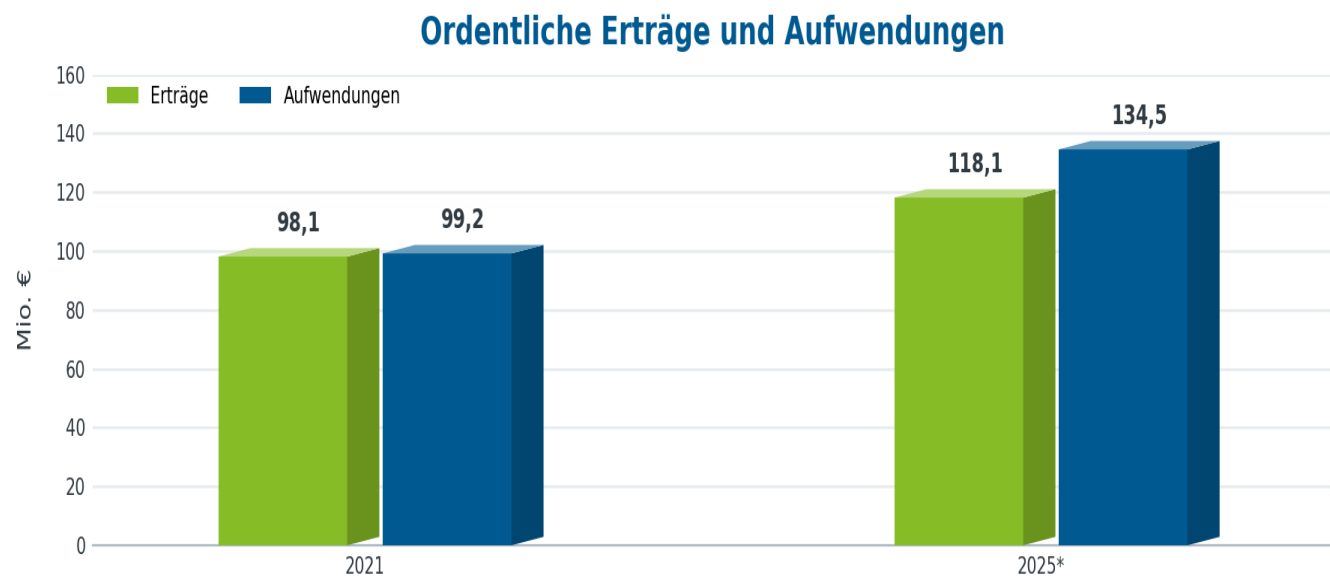
Finanzbereich im Verlauf 2024 sichtbar. Das volle, periodengerechte Krisenbild wurde erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung verdichtet und für die verschiedenen Entscheidungs- und Kontrollebenen verfügbar.

2.4 Planung und tatsächliche Entwicklung

Jahr	Geplantes Jahresergebnis	Tatsächliches Ergebnis	Abweichung
2024	+1,64 Mio. €	-10,39 Mio. €	-12,03 Mio. €
2025	+2,15 Mio. €	-13,19 Mio. €	-15,34 Mio. €

Besonders deutlich ist 2025 die Abweichung im ordentlichen Ergebnis: Geplant waren +1,13 Mio. Euro, vorläufig erreicht wurden -17,29 Mio. Euro. Die negative Abweichung beträgt damit rund 18,41 Mio. Euro. Dies zeigt nicht nur eine gewachsene Kostenbasis, sondern auch, dass die damaligen Planungsannahmen und das unterjährige Forecasting die tatsächliche Entwicklung nur unzureichend abbildeten. Die Verantwortung hierfür ist organisatorisch und prozessual zu untersuchen; aus der Abweichung allein lässt sich keine personenbezogene Verantwortungszuweisung ableiten.

3. Zentraler Mechanismus: Aufwendungen wachsen deutlich schneller als Erträge



Quelle/Methodik: Jahresabschluss 2021; vorläufige Haushaltsrechnung 2025, Stand 18.06.2026. Die Werte betreffen die Summe der ordentlichen Erträge und Aufwendungen vor dem Finanzergebnis.

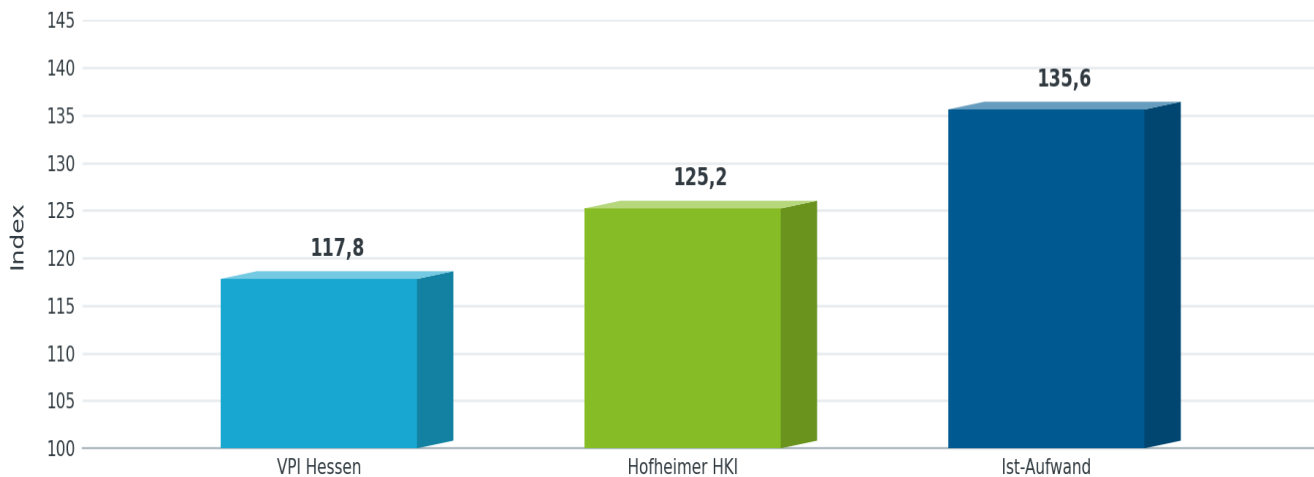
Kennzahl	2021	2025	Veränderung
Ordentliche Erträge	98,09 Mio. €	118,12 Mio. €	+20,02 Mio. € / +20,4 %
Ordentliche Aufwendungen	99,16 Mio. €	134,49 Mio. €	+35,33 Mio. € / +35,6 %
Aufwandsdeckungsgrad	98,9 %	87,8 %	-11,1 Prozentpunkte
Aufwandsanstieg oberhalb des Ertragsanstiegs	0,00 Mio. € (Ausgangspunkt)	15,31 Mio. €	+15,31 Mio. €

Die finanzwirtschaftliche Kernaussage

Die Einnahmen sind deutlich gestiegen. Sie sind aber nicht schnell genug gewachsen, um den nahezu doppelt so hohen Anstieg der laufenden Aufwendungen aufzufangen. Deshalb verschlechterte sich der Aufwandsdeckungsgrad von 98,9 % auf 87,8 %.

3.1 Hofheimer kommunaler Kosten- und Belastungsindex (HKI)

Kosten-/Belastungsdruck 2025 (2021 = 100)



Quelle/Methodik: Eigenes transparentes Modell auf Basis der Hofheimer Aufwandsstruktur 2021, amtlicher Preisindizes, der Tarif- und Besoldungsentwicklung sowie der tatsächlichen Kreis- und Schulumlage; Basis 2021 = 100. Der HKI ist kein amtlicher Preisindex und keine buchhalterische Ursachenzerlegung.

Der HKI übersetzt den für eine Kommune typischen Kosten- und Belastungsmix in einen Hofheim-spezifischen Vergleichsmaßstab. Aus den 2021er Aufwendungen werden fünf Gewichte abgeleitet: Personal und

Versorgung 22,2 %, Sach- und Dienstleistungen 15,5 %, Zuschüsse 15,3 %, Kreis- und Schulumlage 34,3 % und übrige ordentliche Aufwendungen 12,7 %. Für die Kostenkomponenten werden passende Preis- und Tarifindizes verwendet; die Umlage wird mit ihrer tatsächlichen Hofheimer Entwicklung angesetzt. Daraus ergibt sich für 2025 ein modellierter HKI von 125,2 (2021 = 100). Der hessische Verbraucherpreisindex liegt für denselben Zeitraum bei rund 117,8, die tatsächlichen ordentlichen Hofheimer Aufwendungen bei 135,6.

Baustein	Gewicht 2021	Index 2025 (2021=100)	Modell/Referenz
Personal + Versorgung	22,2 %	117,2	80 % repräsentatives TVöD-Modell / 20 % Besoldungsindex
Sach- und Dienstleistungen	15,5 %	123,3	60 % Verbraucherpreise Hessen / 40 % Baupreise Hessen
Zuweisungen / Zuschüsse	15,3 %	116,5	70 % TVöD-Modell / 30 % Verbraucherpreise; Proxy für personalintensive Träger
Kreis- und Schulumlage	34,3 %	138,0	tatsächliche Hofheimer Entwicklung 34,00 → 46,91 Mio. €
Übrige ordentliche Aufwendungen	12,7 %	117,8	Verbraucherpreisindex als Restproxy
HKI gesamt	100,0 %	125,2	gewichteter Modellwert; kein amtlicher Index

Einordnung. Auf den ordentlichen Aufwand 2021 von 99,16 Mio. Euro übertragen entspricht der HKI einem modellierten Kosten- und Belastungsdruck von rund 25,0 Mio. Euro bis 2025. Tatsächlich stiegen die ordentlichen Aufwendungen um 35,33 Mio. Euro. Die Differenz von rund 10,3 Mio. Euro darf nicht als ‚Fehlsteuerung‘ gelesen werden: Sie enthält insbesondere Mengen-, Aufgaben-, Struktur- und Standardänderungen sowie Modellgrenzen. Der HKI dient dazu, Preis-/Tarif-/Umlagedruck von zusätzlichen Mengen- und Struktureffekten nachvollziehbarer zu trennen.

3.2 Volkswirtschaftliche Ursachen der Preis- und Lohnsteigerungen

Die außergewöhnlichen Kostensteigerungen waren keine spezifisch Hofheimer Entwicklung. Nach der Corona-Pandemie traf eine rasch anziehende Nachfrage auf gestörte Lieferketten, knappe Materialien, höhere Frachtkosten und begrenzte Produktionskapazitäten. Der russische Angriff auf die Ukraine verschärfte ab 2022 insbesondere den Energie- und Rohstoffpreisschock. Die hohen Verbraucher- und Baupreissteigerungen wirkten mit Verzögerung auf kommunale Verträge, Unterhaltung, Zuschüsse und Dienstleistungen.

Corona-Sondereffekt 2020. Die Pandemie belastete Hofheim unmittelbar, war aber zugleich von außergewöhnlichen Gegen- und Verschiebungseffekten geprägt. Der Jahresabschluss 2020 beziffert pandemiebedingte Mehraufwendungen für Reinigung, Desinfektion, Überstunden, zusätzliche digitale

Kommunikationswege und Schutzausrüstung auf mehr als 0,10 Mio. Euro und nennt weitere Einnahmeausfälle. Dem stand eine einmalige Gewerbesteuerkompensation von rund 4,32 Mio. Euro gegenüber. Zugleich lagen die Sach- und Dienstleistungen rund 2,9 Mio. Euro unter Plan, unter anderem weil Instandhaltungsmaßnahmen im Lockdown nicht beauftragt oder ausgeführt werden konnten. Auch die 2020 halbierte Hessenkassenrate verschob 0,493 Mio. Euro in die Jahre 2022 bis 2026. Das Jahr 2020 ist damit ein Sonder- und teilweise Verschiebungsjahr; Corona erklärt den strukturellen Ergebniseinbruch ab 2023 nicht, beeinflusst aber den Ausgangswert der Zeitreihe.

Externer Faktor	Wirkungsmechanismus	Typische Wirkung auf Hofheim
Pandemie und Lieferketten	Material-, Produktions- und Transportengpässe bei gleichzeitig wieder steigender Nachfrage	höhere Beschaffungs-, Bau-, IT- und Unterhaltungskosten; längere Projektlaufzeiten
Ukrainekrieg und Energiekrise	sprunghaft höhere Energie- und Rohstoffpreise; Unsicherheit an Beschaffungsmärkten	Energie, Straßenbeleuchtung, Gebäude, Fahrzeuge sowie Preise energieintensiver Lieferanten
Inflation und nachlaufende Tarifreaktion	zunächst Kaufkraftverlust, anschließend tariflicher Nachhol- und Sicherungseffekt	Inflationsausgleich, tabellenwirksame Erhöhungen und höhere Preise externer Dienstleister
Fachkräftemangel	stärkere Verhandlungsmacht von Beschäftigten, Rekrutierungsprobleme und höhere Marktpreise	Personalgewinnung, Zulagen, externe Vergaben und längere Vakanzen
Zinswende	rascher Anstieg der Marktzinsen nach der Niedrigzinsphase	höhere Kosten für neue Investitions- und Liquiditätskredite

Bei den Arbeitsentgelten kam ein zeitlich verzögerter Nachholeffekt hinzu: Die hohe Inflation minderte zunächst die Reallöhne. In den Tarifrunden 2023 und 2024/2025 wurden diese Verluste teilweise ausgeglichen; nach Einschätzung der Deutschen Bundesbank war die vorangegangene Inflation 2023 und 2024 der wichtigste Treiber des Lohnwachstums. Tarifabschlüsse und hessische Besoldungsanpassungen wurden nicht von der Stadt Hofheim festgelegt.

Quellen: Kreisstadt Hofheim am Taunus, Jahresabschluss 2020 und Haushaltsplan 2026 (Hessenkasse); Destatis, Inflationsentwicklung 2022/2023; Hessisches Statistisches Landesamt, Verbraucher- und Baupreise; Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Oktober 2024 zur Lohnentwicklung; VKA und Land Hessen zu Tarif und Besoldung.

Externer Mengeneffekt Unterbringung. Die Unterbringung war ab 2022 ein eigener Mengen- und Aufgabenfaktor, der durch Preisindizes nicht erfasst wird. In der Haushaltsrede 2024/2025 bezifferte die Stadt die Unterbringung Geflüchteter auf rund 0,114 Mio. Euro im Jahr 2021 und rund 0,866 Mio. Euro 2022. Ab 2023 ist die Ergebnisposition nicht mehr als reine Flüchtlingsreihe lesbar: Die Transferaufwendungen umfassen insbesondere die Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Personen; sie betrugen 1,048 Mio. Euro 2023 und 2,213 Mio. Euro 2024. Im Jahr 2024 enthielt die Position zusätzlich einmalige Herstellungskosten für Obdachlosenunterkünfte. Für 2025 weist das Haushaltssicherungskonzept einen Forecast der Transferaufwendungen von rund 1,797 Mio. Euro aus. Den Aufwendungen stehen Erstattungen des Main-Taunus-Kreises gegenüber; im Jahresabschluss 2024 waren solche Erstattungen zum Aufstellungszeitpunkt teilweise noch ausstehend. Bruttoaufwand, wirtschaftliche Nettobelastung und Liquiditätswirkung können deshalb zeitlich auseinanderfallen.

Historischer Kontext und Nachwirkung. Der Main-Taunus-Kreis hatte den Kastengrund 2015 vor allem für die Flüchtlingsunterbringung erworben. Anfang 2017 waren dort 310 Plätze eingerichtet oder im Bau; weitere 330 Plätze wurden wegen rückläufiger Zuweisungen zunächst nicht hergestellt, konnten nach damaliger Kreisdarstellung bei Bedarf aber innerhalb weniger Monate geschaffen werden. 2019 veräußerte der Kreis das Areal unter einer Übergangsregelung zur zunächst unentgeltlichen Weiternutzung. Als Anfang 2022 erneut eine Unterkunft am Hattersheimer Südring vorbereitet wurde, begründete der Kreis dies ausdrücklich mit der Schließung des Kastengrunds und steigenden Zuweisungszahlen. Daraus folgt nicht, dass der Verkauf des Kastengrunds Hofheims spätere Kosten verursacht hat; belegt ist aber, dass der erneute Anstieg 2022 auf eine im Umbau befindliche kreisweite Unterbringungsstruktur traf.

Quellen/Einordnung: Kreisstadt Hofheim am Taunus, Haushaltsrede zum Haushalt 2024/2025; Jahresabschluss 2023; Jahresabschluss 2024; Haushaltsplan 2026 / Haushaltssicherungskonzept; Main-Taunus-Kreis, „Halb so viele Flüchtlinge pro Woche“ vom 01.02.2017, „Kastengrund wechselt Eigentümer“ vom 12.07.2019 und „Quartier am Südring“ vom 25.01.2022.

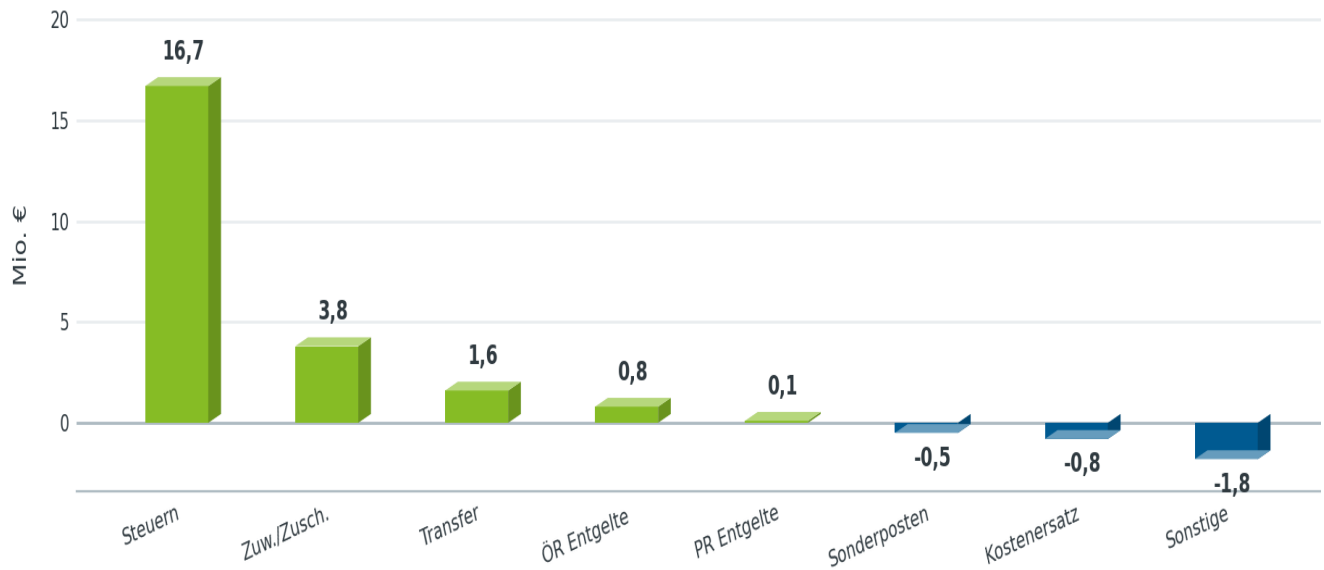
Faire Verantwortungsabgrenzung

Die Stadt konnte weder Inflation, Energiekrise, Tarifabschlüsse, Besoldungsgesetzgebung, Fachkräftemangel noch Zinsniveau steuern. Beeinflussbar waren dagegen Stellenzahl und -struktur, kommunale Standards, Investitionsprioritäten, Organisation sowie der Zeitpunkt und die Tiefe der Gegensteuerung.

3.3 Ertragsbrücke 2021 bis 2025

Quelle/Methodik: Jahresabschluss 2021 und vorläufige Haushaltsrechnung 2025, Stand 18.06.2026. Die Kategorien entsprechen der Ergebnisrechnung.

Ertragsveränderungen 2021-2025



Ertragsart	2021	2025	Veränderung
Steuern und steuerähnliche Erträge	71,85 Mio. €	88,52 Mio. €	+16,67 Mio. €
Zuweisungen und Zuschüsse	8,38 Mio. €	12,19 Mio. €	+3,81 Mio. €
Transferleistungen	2,95 Mio. €	4,56 Mio. €	+1,61 Mio. €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5,67 Mio. €	6,48 Mio. €	+0,81 Mio. €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1,50 Mio. €	1,65 Mio. €	+0,15 Mio. €
Auflösung von Sonderposten	1,46 Mio. €	1,00 Mio. €	-0,46 Mio. €
Kostensatzleistungen	1,90 Mio. €	1,15 Mio. €	-0,75 Mio. €
Sonstige ordentliche Erträge	4,39 Mio. €	2,57 Mio. €	-1,82 Mio. €

Ergebnis. Der langfristige Ertragszuwachs stammt überwiegend aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen. Rückgänge bei Kostenersatz, Sonderposten und sonstigen ordentlichen Erträgen wirkten gegenläufig. Der Ertragsanstieg war real, blieb aber deutlich hinter dem Aufwandsanstieg zurück.

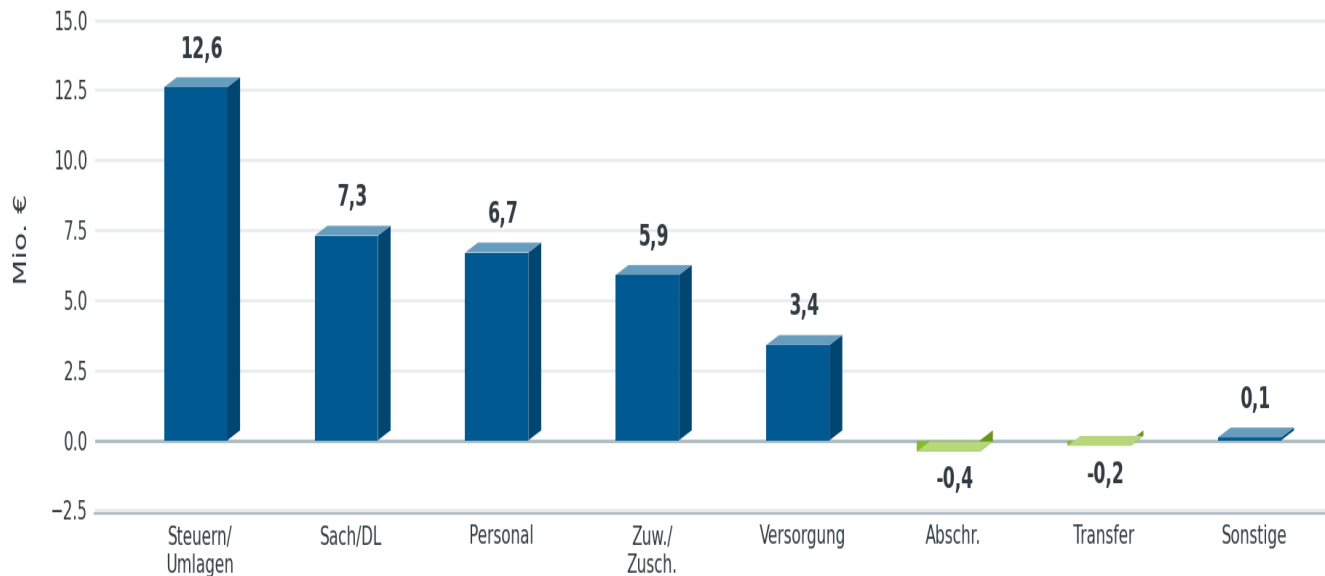
3.4 Planabweichungen 2025

Kennzahl 2025	Plan	Vorläufiges Ergebnis	Abweichung
Ordentliche Erträge	120,66 Mio. €	118,12 Mio. €	-2,54 Mio. €
Ordentliche Aufwendungen	119,04 Mio. €	134,49 Mio. €	+15,44 Mio. €
Ordentliches Ergebnis	+1,13 Mio. €	-17,29 Mio. €	-18,41 Mio. €
Jahresergebnis	+2,15 Mio. €	-13,19 Mio. €	-15,34 Mio. €

Auf der Ertragsseite lag die größte negative Einzelabweichung bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen. Die Position blieb insgesamt rund 6,46 Mio. Euro unter Plan; wesentlich war insbesondere der Einbruch der Schlüsselzuweisungen. Höhere Steuererträge kompensierten dies nur teilweise. Die langfristige Krise ist vor allem durch den stärkeren Aufwandsanstieg geprägt; 2025 kam ein erhebliches Ertrags- und Planungsproblem hinzu.

4. Die Aufwandsbrücke: Wo entstanden die zusätzlichen 35,33 Mio. Euro?

Aufwandsveränderungen 2021-2025



Quelle/Methodik: Jahresabschluss 2021 und vorläufige Haushaltsrechnung 2025, Stand 18.06.2026. Die acht Ergebnispositionen ergeben zusammen die Summe der ordentlichen Aufwendungen vor dem Finanzergebnis.

Aufwandsbereich	2021	2025	Anstieg
Steueraufwendungen einschließlich gesetzlicher Umlagen	37,87 Mio. €	50,46 Mio. €	+12,59 Mio. € / +33,3 %
Sach- und Dienstleistungen	15,38 Mio. €	22,72 Mio. €	+7,34 Mio. € / +47,7 %
Personalaufwendungen	20,12 Mio. €	26,85 Mio. €	+6,73 Mio. € / +33,5 %
Zuweisungen und Zuschüsse	15,16 Mio. €	21,03 Mio. €	+5,87 Mio. € / +38,8 %
Versorgungsaufwendungen	1,93 Mio. €	5,30 Mio. €	+3,37 Mio. € / +175,0 %
Abschreibungen	6,61 Mio. €	6,18 Mio. €	-0,43 Mio. € / -6,5 %
Transferaufwendungen	2,02 Mio. €	1,82 Mio. €	-0,20 Mio. € / -10,0 %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,07 Mio. €	0,12 Mio. €	+0,05 Mio. € / +74,5 %

Ergebnis. Die Mehrbelastung verteilt sich auf mehrere voneinander getrennte Aufwandsarten. Die fünf größten Positionen nahmen zusammen um rund 35,91 Mio. Euro zu; gegenläufige Entwicklungen bei Abschreibungen und Transferaufwendungen reduzieren den Gesamtanstieg auf 35,33 Mio. Euro. Die Position „Steueraufwendungen einschließlich gesetzlicher Umlagen“ umfasst neben Kreis- und Schulumlage auch weitere Umlagen und Bewertungseffekte. Es gibt deshalb keinen einzelnen Haushaltsposten, in dem die Verschlechterung vollständig „steckt“. Die nachfolgende Produktbetrachtung, etwa bei ÖPNV sowie Sport und Vereinen, ist deshalb keine zusätzliche Ursachenbrücke, sondern eine zweite Sicht auf dieselben Buchungen. Produktdefizite dürfen nicht zu den 35,33 Mio. Euro addiert werden, weil darin Personal-, Sach-, Zuschuss-, Abschreibungs- und andere Aufwandsarten bereits enthalten sind.

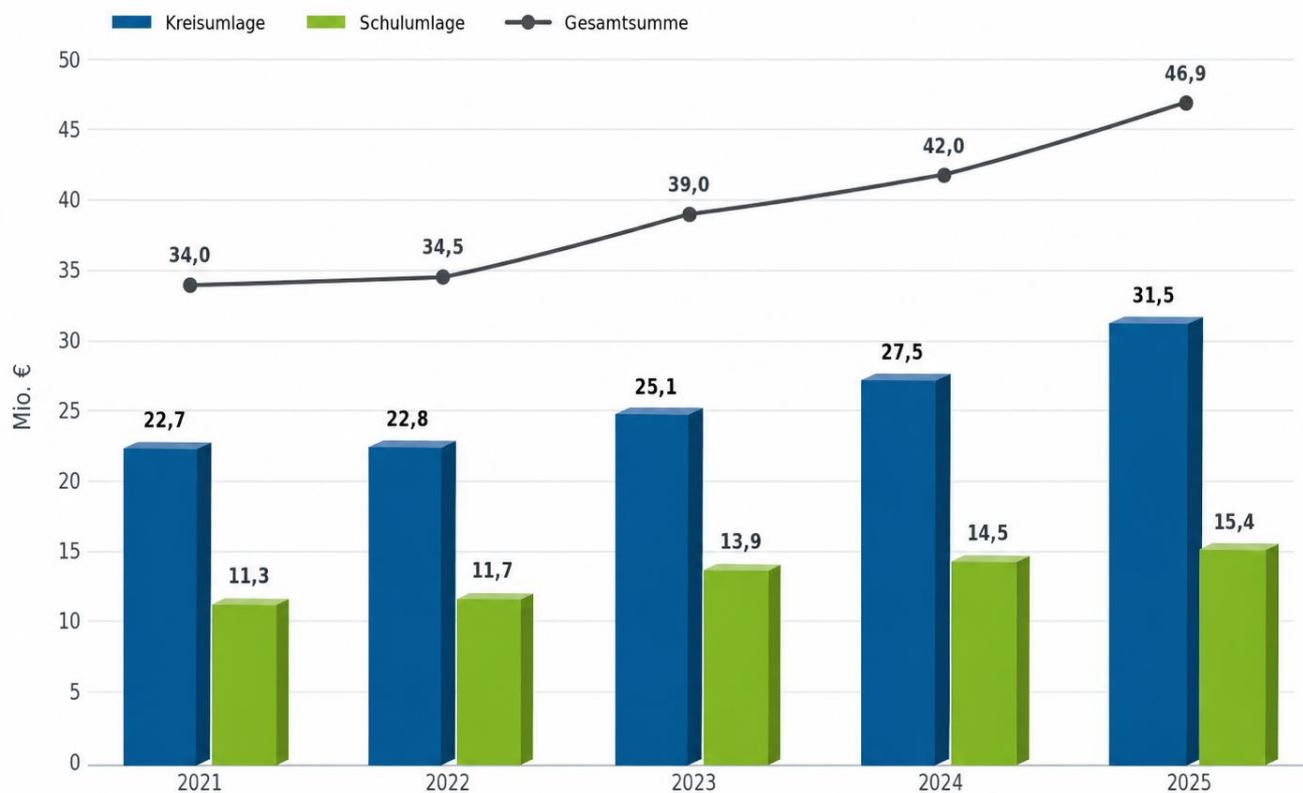
Methodischer Hinweis zu den Transferaufwendungen. Der in der Aufwandsbrücke ausgewiesene Rückgang von 2,02 Mio. Euro 2021 auf rund 1,82 Mio. Euro 2025 bildet die Entwicklung der Unterbringung nicht ab. Bis 2022 wurden in dieser Position auch Zuschussleistungen an andere Kindertagesstätten geführt; vergleichbare Unterbringungsaufwendungen wurden zugleich teilweise an anderer Stelle der Ergebnisrechnung gebucht. Diese Zuordnung wurde 2023 auf Hinweis der Revision bereinigt. Die Transferposition ist deshalb über den Gesamtzeitraum strukturell nicht unmittelbar vergleichbar.

Die Geschichte eines zusätzlichen Euros

Ein zusätzlicher Euro Steuerkraft steht der Stadt nicht vollständig für eigene Leistungen zur Verfügung. Höhere Steuerkraft beeinflusst die Umlagegrundlagen; zugleich können Schlüsselzuweisungen und andere Ausgleichsmechanismen reagieren. Wie viel netto verbleibt, hängt vom jeweiligen Finanzausgleichsjahr ab. Eine pauschale Eins-zu-eins-Rechnung „ein Euro Mehreinnahme = ein Euro mehr verfügbar“ ist deshalb falsch.

5. Kreis- und Schulumlage: größte zusammengefasste Mehrbelastung

Kreis- und Schulumlage 2021-2025



Quelle/Methodik: Haushaltssicherungskonzept 2026-2029, S. 15-16.

Entwicklung. Die Kreis- und Schulumlage stieg von rund 34,00 Mio. Euro im Jahr 2021 auf rund 46,91 Mio. Euro im Jahr 2025. Die Belastung lag 2025 damit um 12,91 Mio. Euro bzw. 38 % über dem Wert von 2021. Kreis- und Schulumlage sind Teil der umfassenderen Ergebnisposition „Steueraufwendungen einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen“.

Bindung der Deckungsmittel. 2021 wurden rund 44,5 % der allgemeinen Deckungsmittel durch Kreis- und Schulumlage gebunden; 2025 waren es rund 49,8 %. Damit floss 2025 nahezu jeder zweite Euro der allgemeinen Deckungsmittel an den Main-Taunus-Kreis.

Beeinflussbarkeit. Die Stadt entscheidet nicht frei über die Höhe der Umlage. Sie folgt den gesetzlichen und kreispolitischen Vorgaben sowie der Steuerkraft und den Umlagegrundlagen. Hofheim kann die Belastung politisch gegenüber dem Kreis thematisieren, sie aber nicht einseitig durch eigenen Haushaltsvollzug reduzieren.

Kommunalpolitische Einordnung

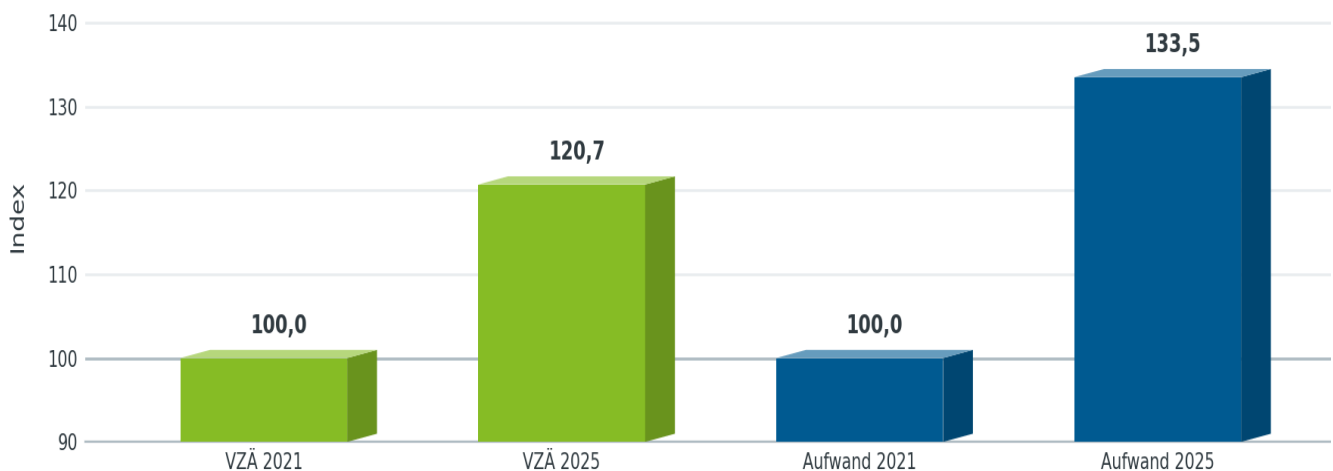
Ein erheblicher Teil der gewachsenen Hofheimer Finanzkraft ist nicht verschwunden, sondern über die Umlagesystematik nachvollziehbar gebunden worden. Dies entlastet die Stadt nicht von eigener Konsolidierung, erklärt aber einen wesentlichen Teil der Verschlechterung.

5.1 Warum höhere Steuereinnahmen nicht vollständig verbleiben

Schritt	Wirkung
1. Höhere Steuerkraft	Die allgemeinen Deckungsmittel steigen zunächst.
2. Umlagegrundlagen reagieren	Kreis- und Schulumlage können zeitversetzt steigen.
3. Finanzausgleich reagiert	Schlüsselzuweisungen und Ausgleichsmechanismen können sich verändern.
4. Nettoeffekt	Nur der nach Umlagen und Ausgleich verbleibende Betrag steht zusätzlich für eigene Aufgaben zur Verfügung.

6. Personalaufwendungen: Mengen-, Tarif- und Struktureffekte

Personal: Menge und Aufwand (jeweils 2021 = 100)



Quelle/Methodik: Stellenpläne und Ist-Besetzungen zum 30.06.2020, 30.06.2021 und 30.06.2025; Haushaltsplan 2021/2022 einschließlich der Produktdaten zum Friedhofs- und Bestattungswesen; Stellenplan 2023 einschließlich Präsentation vom 21.11.2022; Haushaltsplan 2024/2025; Stellenplan 2026; Protokoll des Arbeitskreises Haushaltskonsolidierung vom 13.07.2026; Prüfbericht Jahresabschluss 2023; vorläufige Haushaltsrechnung 2025. Unterschiedliche Bauhof-, Organisations- und Kostenabgrenzungen werden ausdrücklich kenntlich gemacht.

Kennzahl	30.06.2021 / 2021	30.06.2025 / 2025	Veränderung
Ist-Besetzung außerhalb des jeweils ausgewiesenen Bauhofs	253,80 VZÄ	306,40 VZÄ	+52,60 VZÄ / +20,7 % (rechnerisch; nicht funktional bereinigt)
Personalaufwand Gesamthaushalt	20,12 Mio. €	26,85 Mio. €	+6,73 Mio. € / +33,5 %

Wichtiger methodischer Hinweis

Die Herausrechnung des jeweils als „Bauhof“ ausgewiesenen Stellenbestands schafft keine vollständig vergleichbare Zeitreihe. Der Grund: Aufgaben und Beschäftigte wurden im Zeitraum organisatorisch neu zugeordnet. Besonders sichtbar und inzwischen auch ausdrücklich dokumentiert ist dies beim Friedhof. Das Protokoll des Arbeitskreises Haushaltskonsolidierung vom 13.07.2026 nimmt ausdrücklich auf die Vorjahre Bezug, in denen der Bauhof mit der Friedhofsbewirtschaftung beauftragt war. 2021 waren in den beiden Friedhofsprodukten zusammen 1,35 direkte Stellen ausgewiesen; zugleich wurden dort rund 515.000 Euro interne Leistungen des Bauhofs verrechnet. Zum 30.06.2025 weist der Stellenplan im Friedhofs- und Bestattungswesen 9,00 tatsächlich besetzte Stellen aus, während beim Bauhof nur noch 10,00 Stellen ausgewiesen sind. Die Differenz von +52,60 VZÄ darf deshalb nicht als Zahl zusätzlicher Einstellungen gelesen werden. Als zweite Orientierung ist der Gesamtbestand des Stellenplans heranzuziehen: 298,06 VZÄ am 30.06.2021 gegenüber 316,40 VZÄ am 30.06.2025, also +18,34 VZÄ bzw. +6,2 %. Auch diese Gesamtzahl bildet nicht jede organisatorische Veränderung funktionsgleich ab, vermeidet aber den Effekt, dass intern verlagerte Bauhofaufgaben auf der späteren Seite automatisch als zusätzlicher Nicht-Bauhof-Bestand erscheinen.

6.1 Die zeitliche Logik: Anstieg der Ist-Besetzung vor der akuten Krise

Bereits zwischen dem 30.06.2020 und dem 30.06.2021 stieg die gesamte Ist-Besetzung um 20,08 VZÄ. Nach Herausrechnung des Bauhofs ergibt sich für dieses eine Jahr ein Anstieg um 18,08 VZÄ. Trotzdem waren die Jahresergebnisse 2020 bis 2022 positiv und die Liquidität zum Jahresende 2022 noch deutlich positiv. Das ist ein wichtiger Gegenbeleg gegen eine monokausale Erklärung „mehr Personal = Finanzkrise“.

Stichtag	Ist gesamt	davon Bauhof	ohne Bauhof	Einordnung
30.06.2020	277,98 VZÄ	42,26 VZÄ	235,72 VZÄ	Ausgangswert; Jahresergebnis 2020 positiv
30.06.2021	298,06 VZÄ	44,26 VZÄ	253,80 VZÄ	+18,08 VZÄ ohne Bauhof binnen eines Jahres; Jahresergebnis 2021 positiv
30.06.2022	308,11 VZÄ	Zwischenjahresabgrenzung nicht vollständig vergleichbar	-	weiterer Gesamtanstieg dokumentiert; Jahresergebnis 2022 +4,37 Mio. €
30.06.2025	316,40 VZÄ	10,00 VZÄ	306,40 VZÄ	gesamt gegenüber 2021 +18,34 VZÄ; außerhalb des ausgewiesenen Bauhofs rechnerisch +52,60 VZÄ, nicht funktional bereinigt

Quelle/Methodik: Stellenpläne 2021/2022 und 2026; Prüfbericht zum Jahresabschluss 2023. Für 2022 wird bewusst keine scheinpräzise bauhofbereinigte Zwischenzahl ausgewiesen, weil sich organisatorische Zuordnungen verändert haben.

Die zeitliche Überlagerung löst die scheinbare Diskrepanz teilweise auf: Der Personalaufbau setzte früher ein, der große Preiseffekt folgte später durch Tarif- und Besoldungsanpassungen, höhere Arbeitgeberkosten und Rückstellungen. Für die Größenordnung müssen aber zwei Messgrößen auseinandergehalten werden. Der gesamte im Stellenplan ausgewiesene Ist-Bestand stieg zwischen dem 30.06.2021 und dem 30.06.2025 von 298,06 auf 316,40 VZÄ, also um 18,34 VZÄ bzw. 6,2 %. Die bislang verwendete Differenz außerhalb des jeweils ausgewiesenen Bauhofs beträgt zwar rechnerisch +52,60 VZÄ bzw. +20,7 %, ist wegen der organisatorischen Verlagerungen aber nicht funktional bereinigt und darf nicht als Zahl zusätzlicher Einstellungen verstanden werden. Gleichzeitig stiegen Umlagen, Sachkosten, Zuschüsse und Finanzierungskosten. Erst diese Kombination brachte den Haushalt ab 2023/2024 aus dem Gleichgewicht.

Kernbefund Personal

Der Personalbestand war 2025 insgesamt höher als 2021 und damit ein dauerhafter Kostenfaktor. Die Größenordnung muss jedoch sauber getrennt werden: Im Stellenplan insgesamt beträgt der Anstieg +18,34 VZÄ bzw. +6,2 %; die rechnerischen +52,60 VZÄ außerhalb des jeweils ausgewiesenen Bauhofs sind wegen organisatorischer Verlagerungen kein belastbarer Netto-Aufbau. Gleichzeitig belegen die Akten konkrete Treiber echter Stellen- und Personalmehrungen, darunter gesetzliche und extern ausgelöste Aufgaben, kommunale Leistungs- und Organisationsentscheidungen sowie neue Querschnitts- und Infrastrukturaufgaben. Personal ist damit ein relevanter, aber weder monokausaler noch vollständig frei disponibler Teil der Kostenentwicklung.

Der zeitliche Verlauf zeigt, dass der Personalbestand bereits vor der akuten Ergebnis- und Liquiditätskrise zunahm. Wie hoch der tatsächliche Netto-Aufbau funktionsgleicher Stellen bis 2025 war, lässt sich wegen veränderter Organisations-, Produkt- und Bauhofabgrenzungen nicht mit einer einzigen belastbaren Zahl ausdrücken. Sicher ist: Der Stellenplan weist 2025 insgesamt mehr besetzte Stellen aus als 2021, daneben sind echte Aufgabenmehrungen dokumentiert. Ebenso sicher ist aber, dass die rechnerischen +20,7 % außerhalb des Bauhofs den reinen Stellenaufbau überzeichnen können. Die größere Personalbasis verstärkte in jedem Fall die Wirkung späterer Tarif-, Besoldungs-, Arbeitgeber- und Rückstellungseffekte.

6.2 Gründe für den Anstieg

Treiber	Einordnung
Gesetzliche und extern ausgelöste Aufgaben	Die Stadt nennt gesetzliche Aufgabenmehrungen ausdrücklich als Treiber (z. B. KiFöG). Im Stellenplan 2023 ist zudem eine eigene Sachbearbeitung für die Umsetzung von § 2b UStG ausgewiesen. Solche Vorgaben erhöhen den Personalbedarf unabhängig von der späteren Haushaltskrise.
Kommunale Leistungs- und Organisationsentscheidungen	Belegt sind u. a. zusätzliche Stellen im Bürgerbüro, im Backoffice der Stadtpolizei und im Grundstücksmanagement sowie Organisationsänderungen und neue Hierarchie-/Zentralfunktionen. Dabei ist zu unterscheiden: Neue Stellen erhöhen den Personalbestand; reine Produkt- oder Organisationsverschiebungen verändern dagegen nur die Zuordnung. Diese Bereiche waren grundsätzlich kommunal gestaltbar und politisch bzw. organisatorisch zu verantworten.
Digitalisierung, Demografie und Fachkräftesicherung	Für 2023 wurden zwei zusätzliche Stellen für Digitalisierung/IT ausgewiesen. Daneben nennt die Verwaltung KW-Vermerke für Wissenstransfer, Nachwuchsförderung und den demografischen Wandel. Solche Maßnahmen können zeitweise Parallelbesetzungen oder eine größere Personalbasis begründen.

Treiber	Einordnung
Flüchtlings- und Obdachlosenaufgaben	Der Stellenplan 2023 weist zwei zusätzliche Stellen für Obdachloseneingliederung und Flüchtlingsunterstützung aus. Der direkte Personaleffekt zusätzlicher Unterbringungs- und Betreuungsaufgaben ist damit belegt. Haushalterisch werden Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung teilweise gemeinsam abgebildet, obwohl unterschiedliche Zuständigkeits- und Erstattungsmechanismen greifen. Die FlexHomes verstetigen eigenen Infrastruktur-, Bewirtschaftungs- und Betreuungsbedarf, dienen nach der späteren Haushalts- und Konsolidierungsdarstellung zugleich ausdrücklich dazu, kostenintensive Hotel- und Pensionsunterbringung zu reduzieren.
Bau, Liegenschaften und Infrastruktur als Folgeaufwand	2023 wurden zwei zusätzliche Stellen für Hochbaumaßnahmen bzw. die Unterstützung des Hausmeister-Pools ausgewiesen. Neue oder intensiver genutzte Infrastruktur erzeugt neben der Investition laufende Planungs-, Bewirtschaftungs-, Betriebs- und Betreuungsaufgaben. Bei Projekten wie der Flüchtlingsunterbringung ist dieser indirekte Personalbedarf plausibel, aber nicht als eigener VZÄ-Anteil isolierbar. Der Friedhofsbereich zeigt zugleich, dass ein höherer Stellenbestand in einem Produkt auch aus der organisatorischen Übernahme zuvor über den Bauhof erbrachter Leistungen entstehen kann.

6.3 Konkrete Größenordnung der Tarif- und Besoldungsanpassungen

Bereich	Schritte ab 2020	Kumulierter Effekt bis Ende 2025 / Euro-Modell
TVöD/VKA	03/2020 +1,06 %; 04/2021 +1,4 % (mind. 50 €); 04/2022 +1,8 %; 2023/24 insgesamt 3.000 € Inflationsausgleich; ab 03/2024 +200 € und danach +5,5 %, mind. insgesamt 340 €; ab 04/2025 +3,0 %, mind. 110 €	Wegen Sockel- und Mindestbeträgen gibt es keinen einheitlichen Prozentsatz für alle Entgeltgruppen. Repräsentatives Rechenmodell bei 4.000 € Monatsentgelt am 01.01.2020: 4.751,68 € ab 04/2025 = +18,79 % bzw. +751,68 €/Monat und +9.020 €/Jahr; zusätzlich einmalig 3.000 € Inflationsausgleich.
Hessische Besoldung / Versorgung	02/2020 +3,2 %; 01/2021 +1,4 %; 08/2022 +2,2 %; 04/2023 +3,0 %; 08/2023 +1,89 %; 01/2024 +3,0 %; 02/2025 +4,8 %; 12/2025 +5,5 %	Rechnerisch aufeinander aufgesetzt: +27,82 %. Modell bei 4.000 € Monatsbezug: 5.112,68 € = +1.112,68 €/Monat bzw. +13.352 €/Jahr. Je 1 Mio. € vergleichbarer Jahresbasis entspricht der volle Endstand rund +278.169 €.
Methodischer Hinweis	Prozentwerte werden multipliziert, nicht addiert. TVöD-Sockel-/Mindestbeträge machen die individuelle Wirkung vom Ausgangsentgelt abhängig.	Die Werte zeigen den dauerhaften Endstand, nicht die zeitanteilige Haushaltswirkung jedes Jahres. Die Erhöhung zum 01.12.2025 wirkt 2025 nur einen Monat, prägt aber den vollen Jahresaufwand 2026.

Quelle/Methodik: VKA-Tarifabschlüsse und archivierte Entgelttabellen 2020 bis 2025 einschließlich Sozial- und Erziehungsdienst; Hessisches Ministerium des Innern, Besoldungs- und Versorgungsanpassungen 2020 bis 2025. Prozentwerte sind rechnerisch aufeinander aufgesetzt; Eurobeträge sind ausdrücklich als Modellrechnungen gekennzeichnet.

7. Sach- und Dienstleistungen: kommunaler Warenkorb statt privater Warenkorb

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen von rund 15,38 Mio. Euro auf rund 22,72 Mio. Euro. Der Zuwachs von rund 7,34 Mio. Euro bzw. 47,7 % ist die zweitgrößte Mehrbelastung nach den Steueraufwendungen einschließlich Umlagen.

Kostenbereich	Typische Hofheimer Wirkung	Beeinflussbarkeit
Energie	Strom, Wärme, Straßenbeleuchtung, technische Anlagen	Verbrauch teilweise steuerbar; Preise und Verträge nur begrenzt
Gebäudeunterhaltung	Reparaturen, Wartung, Brandschutz, technische Prüfungen	Priorisierung möglich; Aufschub erzeugt Sanierungsstau
Bau- und Handwerkerleistungen	Straßen, Brücken, Gebäude, Außenanlagen	Umfang und Zeitpunkt steuerbar; Marktpreise kaum
IT und Digitalisierung	Lizenzen, IT-Sicherheit, Fachverfahren, Hosting, Support	Standards und Beschaffung steuerbar; Sicherheitsanforderungen zwingend
Reinigung und Dienstleistungen	Gebäudereinigung, Bewachung, Wartung, Beratung	Leistungsumfang und Vergabe beeinflussbar; Personalpreise extern
Versicherungen und Material	Versicherungsschutz, Verbrauchsmaterial, Fahrzeuge	Bedarf und Standards teilweise beeinflussbar

7.1 Preisentwicklung 2020 bis 2025: warum der Verbraucherpreisindex allein nicht reicht

Warum der Verbraucherpreisindex allein nicht reicht

Hessischer Verbraucherpreisindex (aktuelle Indexbasis): 2020 +0,2 %, 2021 +2,8 %, 2022 +6,8 %, 2023 +5,8 %, 2024 +1,8 %, 2025 +2,4 %. Wer die Jahresraten 2020 bis 2025 rechnerisch aufeinander setzt, erhält gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2019 eine Veränderung von rund +21,33 %. Ein Warenkorb von 100 € entspricht damit rund 121,33 €; je 1 Mio. € Ausgangsvolumen sind das rund +213.000 €.

Hessische Baupreise für Wohngebäude: 2020 +1,1 %, 2021 +8,2 %, 2022 +13,8 %, 2023 +8,7 %, 2024 +2,4 %, 2025 +3,9 %. Die verketteten Jahresraten 2020 bis 2025 ergeben gegenüber 2019 rund +43,97 %; je 1 Mio. € vergleichbarem Bauvolumen rund +440.000 €.

Eine Stadt kauft keinen privaten Warenkorb. Personal, Bau, Unterhaltung, Energie und personalintensive Dienstleistungen wiegen stärker. Der in Kapitel 3.1 entwickelte HKI bündelt diese für Hofheim relevanteren Belastungen. Für den HKI-Vergleich mit der Basis 2021 = 100 werden beim Verbraucherpreisindex nur die Veränderungen von 2022 bis 2025 herangezogen; daraus ergeben sich rund +17,8 %. Der HKI steigt im selben Vergleichszeitraum modellhaft um 25,2 %.

Quelle/Methodik: Hessisches Statistisches Landesamt, Verbraucherpreisindex und Baupreisentwicklung 2020 bis 2025; eigene Verkettung der Jahresraten. Der HKI selbst wird in Kapitel 3.1 hergeleitet.

Selbstkritische Einordnung. Wo Unterhaltung über Jahre verschoben wird, sinkt der Aufwand kurzfristig, während der Sanierungsbedarf wächst. Eine spätere Nachholung kann dann besonders teuer werden. Konsolidierung darf deshalb nicht mit pauschalem Unterlassen notwendiger Unterhaltung verwechselt werden.

8. Versorgung, Zuschüsse und Kinderbetreuung

8.1 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen stiegen von rund 1,93 Mio. Euro im Jahr 2021 auf rund 5,30 Mio. Euro im vorläufigen Rechnungsergebnis 2025. Die hohe Veränderungsrate von rund 175 % darf nicht so verstanden werden, als hätten sich die laufenden Pensionszahlungen im gleichen Umfang erhöht. 2025 entfielen von rund 5,29 Mio. Euro Versorgungsaufwand nur rund 1,68 Mio. Euro auf laufende Versorgungsbezüge und rund 0,35 Mio. Euro auf Beihilfen an Versorgungsempfänger. Rund 2,66 Mio. Euro betrafen die Zuführung zu Pensionsrückstellungen, rund 0,25 Mio. Euro die Zuführung zu Beihilferückstellungen; hinzu kamen unter anderem Abfindungen bei Dienstherrnwechseln.

Kennzahl	2021	2023	2024	Einordnung
Pensions- und ähnliche Rückstellungen	23,14 Mio. €	26,76 Mio. €	28,35 Mio. €	Bilanzbestand, nicht jährliche Auszahlung; 2023 inkl. KDZ-Datenkorrektur
davon Pensionsrückstellungen	19,31 Mio. €	22,28 Mio. €	23,78 Mio. €	Teilwertverfahren; 6,0 % Rechnungszins
davon Beihilferückstellungen	3,83 Mio. €	4,40 Mio. €	4,35 Mio. €	Heubeck 2018 G; 5,5 % Rechnungszins
Stille Last aus Alternativrechnung	11,98 Mio. €	14,89 Mio. €	15,58 Mio. €	Niedrigerer HGB-Vergleichszins zeigt nicht bilanzierte Vergleichsdifferenz

Einmaleffekt 2023. Die Revision führt die Steigerung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen von rund 23,55 Mio. Euro Ende 2022 auf rund 26,76 Mio. Euro Ende 2023 (+3,21 Mio. Euro) auf einen Berechnungsfehler aufgrund unzutreffend an das KDZ gemeldeter Daten zurück; mit dem Jahresabschluss 2023 wurde die Datengrundlage korrigiert. Die Bilanzänderung ist keine Auszahlung in gleicher Höhe. In der Ergebnisrechnung 2023 entfielen rund 1,35 Mio. Euro auf die Zuführung zur Pensionsrückstellung; die Revision nennt im Personal-/Versorgungsbudget insgesamt rund 1,65 Mio. Euro rückstellungsbedingte Versorgungsaufwendungen. Der Effekt ist deshalb als einmalige Bewertungs- und Datenkorrektur von dauerhaft wirkenden Besoldungs-, Versorgungs- und Demografieeffekten zu trennen.

Für Laien erklärt

Ein Euro Pensionsrückstellung ist keine heutige Auszahlung. Die Stadt bildet heute einen Bilanzwert für voraussichtliche spätere Pensionen und Beihilfen. Steigen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, steigen grundsätzlich auch die laufenden Versorgungsbezüge und die künftig erwarteten Versorgungsleistungen. Die linearen hessischen Besoldungs-/Versorgungsanpassungen seit 2020 ergeben bis Ende 2025 rechnerisch einen Endstandsanstieg von rund 27,82 %. Ein vergleichbarer Versorgungsbetrag von 100 € entspricht damit rund 127,82 €; je 1 Mio. € gleichbleibender Jahresbasis wären dies rund +278.000 € pro vollem Jahr.

Dieser Prozentsatz darf nicht eins zu eins auf den Rückstellungsbestand übertragen werden. Die versicherungsmathematische Bewertung hängt zusätzlich von Alter, Dienstzeit, Zu- und Abgängen, Hinterbliebenen- und Beihilfefaktoren, Datenkorrekturen und dem gesetzlich vorgegebenen Rechnungszins ab. Der tatsächliche Anstieg der Versorgungsaufwendungen 2021–2025 um 175 % ist deshalb nicht mit einer Besoldungssteigerung von 175 % gleichzusetzen.

Versicherungsmathematische Einordnung. Die Bewertungsmethode hat sich im Kern nicht merklich verändert: In den Abschlüssen 2021 bis 2024 wurden das steuerliche Teilwertverfahren, die Richttafeln 2018 G von Heubeck sowie die gesetzlich vorgegebenen Rechnungszinssätze von 6,0 % für Pensionen und 5,5 % für Beihilfen verwendet. Merklich verändert haben sich dagegen die Bewertungsergebnisse. Neben Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, Alter und Dienstzeit, Zu- und Abgängen sowie Familien- und Beihilfemerkmale ist für 2023 ausdrücklich die Korrektur der zuvor unzutreffend gemeldeten KDZ-Daten zu berücksichtigen.

8.2 Zuweisungen und Zuschüsse

Zuweisungen und Zuschüsse erhöhten sich um rund 5,87 Mio. Euro bzw. 38,8 %. Hier werden unter anderem freie Träger, soziale Angebote, Kultur, Sport, Kinderbetreuung und der ÖPNV finanziert. Steigen Löhne, Mieten, Energie und Sachkosten bei den Trägern, erhöht sich regelmäßig auch der städtische Zuschussbedarf. Ein Teil der personalbedingten Kostensteigerung erscheint deshalb nicht im städtischen Personalaufwand, sondern bei den Zuschüssen.

ÖPNV / MTV. Der Zuschuss- und Ausgleichsaufwand an die Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft lag 2021 bei rund 2,39 Mio. Euro und 2024 bei rund 2,47 Mio. Euro; für 2025 weist die vorläufige Rechnung rund 5,21 Mio. Euro aus. Der rechnerische Anstieg gegenüber 2021 beträgt damit rund 2,82 Mio. Euro und entspricht knapp der Hälfte des gesamten Anstiegs der Ergebnisposition „Zuweisungen und Zuschüsse“. Diese Relation ist jedoch nicht als vollständig periodengerechter Strukturbeitrag zu lesen. Bereits der Haushaltsplan 2023 weist für frühere Jahre auf fehlende Periodenabgrenzungen hin; der Haushaltsplan 2026 erläutert, dass wegen seit Jahren unveränderter Abschläge ein jährlicher Nachzahlungsbetrag einkalkuliert wird. Der 2025er Wert ist deshalb zumindest durch diesen Abrechnungsmechanismus mitgeprägt. Wie viel davon der laufenden Periode und wie viel Nach- oder Schlussabrechnungen zuzurechnen ist, lässt sich aus den verfügbaren Unterlagen nicht belastbar zerlegen. Der Wert darf daher nicht linear als neue Dauerbasis fortgeschrieben werden.

Struktureller Kostendruck. Unabhängig von dieser Periodenfrage ist die Belastungszunahme nicht nur buchungstechnisch. Im Beteiligungsbericht des Main-Taunus-Kreises stieg der Materialaufwand der MTV von rund 14,14 Mio. Euro 2023 auf rund 21,70 Mio. Euro 2024; die Erträge aus Verlustübernahme der Gesellschafter erhöhten sich von 8,50 auf 16,00 Mio. Euro. Bereits für 2022 und 2023 nennt die MTV insbesondere steigende Energie- und Fahrpersonalkosten als wesentliche Treiber. Damit wirken externe Preis- und Tarifsteigerungen auch mittelbar über die Verkehrsorganisation auf den Hofheimer Haushalt. Kurzfristig ist dieser Kostenblock nur teilweise steuerbar; zusätzliche kommunalpolitische Angebots- und Standardentscheidungen können den Aufwand mittel- und langfristig aber beeinflussen.

Quelle/Methodik: Haushaltsplan 2023, Produkt 12.07.1 ÖPNV; Haushaltsplan 2026, Produkt 21254701 ÖPNV (Ist 2024 und Erläuterung zum jährlichen Nachzahlungsbetrag); Finanzstatusbericht II. Quartal 2026 (vorläufiges Produktergebnis 2025); Main-Taunus-Kreis, Beteiligungsberichte 2022 bis 2024, Abschnitt MTV. Die genaue Periodenzerlegung des 2025er Betrags von rund 5,21 Mio. Euro ist aus den verfügbaren Unterlagen nicht ableitbar.

8.3 Kinderbetreuung als dauerhafte Kostenaufgabe

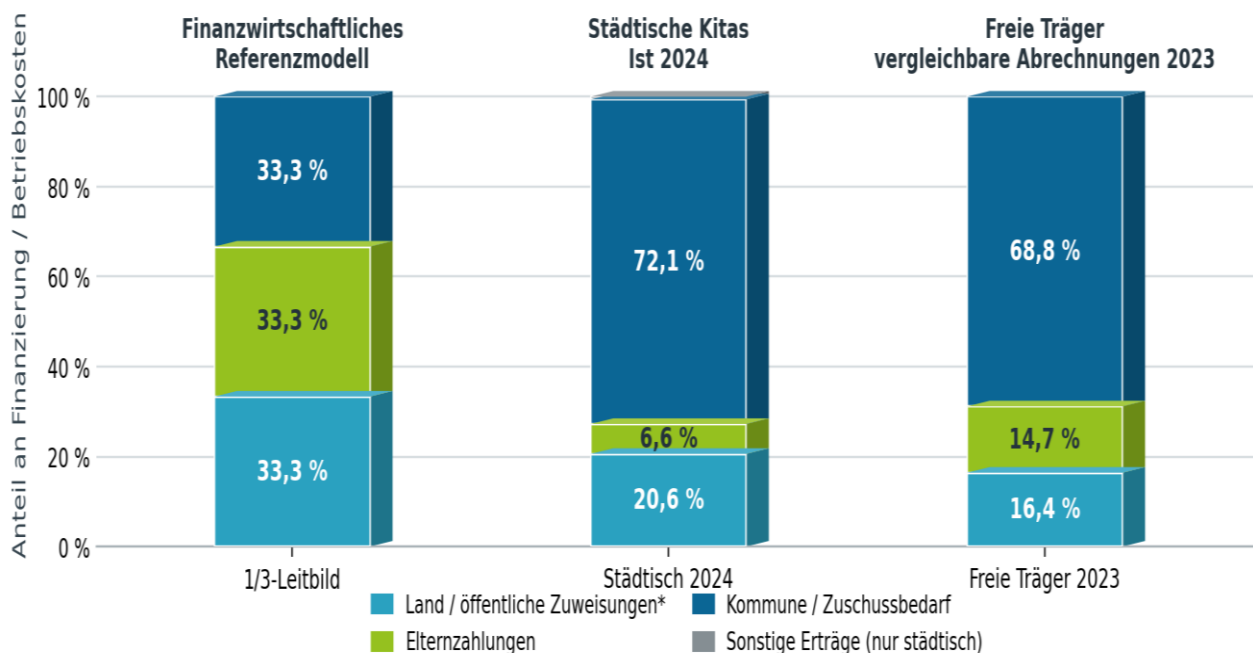
Kinderbetreuung: Entwicklung des kommunalen Zuschussbedarfs 2021–2025 – Hofheim



Quelle/Methodik: eigene Auswertung der Hofheimer Haushalts- und Rechnungsdaten; dargestellt ist die Summe der ordentlichen Ergebnisse beider Kita-Produkte. 2020 wurde aus den gerundeten Ist-Kennzahlen je Einwohner im Haushaltsplan 2023 (60,04 € + 291,70 €; 39.905 Einwohner) rekonstruiert. 2021: JAB 2021/Haushaltsplan 2023; 2022: JAB 2022 und 2023: Plan/Haushaltsplan 2024/2025; 2024: JAB 2024/Haushaltsplan 2026; 2025: vorläufig, Finanzstatusbericht II/2026.

Einordnung. Der kommunale Zuschussbedarf der beiden Kita-Produkte steigt von rund 12,52 Mio. Euro im Ist 2021 auf rund 16,52 Mio. Euro im vorläufigen Ergebnis 2025, also um rund 4,00 Mio. Euro bzw. 32,0 %. Der Wert 2020 (rund 14,04 Mio. Euro) ist wegen der Rekonstruktion aus gerundeten Ist-Kennzahlen eine Näherung. Für 2023 wird mangels eines konsistenten produktbezogenen Ist-Gesamtwertes der Planwert von 15,32 Mio. Euro gezeigt.

Kinderbetreuung: Drittel-Leitbild und Hofheimer Finanzierungswirklichkeit



Quelle/Methodik: Haushaltsplan 2026, Produkt 60636501 „Kinderbetreuung in städtischer Trägerschaft“, Ergebnis 2024; Betriebskostenabrechnungen freier Träger für 2023. Referenz: Hessischer Rechnungshof / Überörtliche Prüfung, Kommunalbericht 2015/2016 („Drittelregelung“ bei Elternbeiträgen), § 28 Abs. 2 HKJGB sowie Hessischer Städtetag zur Drittelfinanzierung. Das 1/3-Modell ist ein finanzwirtschaftliches Leit- und Referenzbild, kein gesetzlich verbindlicher Gesamtfinanzierungsschlüssel.

Drittel-Leitbild und tatsächliche Finanzierung. Der Hessische Rechnungshof empfiehlt bei Haushaltsproblemen unter reinen Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten Elternbeiträge nach der sogenannten Drittelregelung; § 28 Abs. 2 HKJGB verwendet für den interkommunalen Kostenausgleich ebenfalls pauschal ein Drittel als Elternbeitrag. Der Hessische Städtetag fordert zugleich seit Jahren eine deutlich stärkere Landesbeteiligung bis hin zu einer Drittelfinanzierung. Zusammengenommen ergibt sich daraus ein nachvollziehbares finanzwirtschaftliches Leitbild, aber keine gesetzliche Pflicht, Betriebskosten stets exakt zu je einem Drittel auf Land, Eltern und Kommune zu verteilen. Hofheims tatsächliches Bild liegt deutlich davon entfernt: Bei den städtischen Kitas wurden 2024 rund 20,6 % der ordentlichen Aufwendungen durch Zuweisungen von Land und Gemeinden, rund 6,6 % durch Elternzahlungen einschließlich Essensentgelten und rund 72,1 % durch den kommunalen Zuschussbedarf getragen; rund 0,6 % entfielen auf sonstige Erträge.

Freie Träger: ähnliches Belastungsbild. Die Betriebskostenabrechnungen bestätigen die Grundrichtung auch für freie Träger. Es entfielen gewichtet rund 14,7 % auf Elternzahlungen, rund 16,4 % auf in der kommunalen Abrechnung ausdrücklich angerechnete Landesmittel beziehungsweise Beitragsfreistellungen und rund 68,8 % auf den kommunalen Rest- beziehungsweise Zuschussbetrag. Damit liegt auch dieses Belastungsbild deutlich entfernt vom Drittel-Leitbild.

Abrechnungs- und Periodisierungseffekt. Die Unterlagen zeigen zugleich, dass die Finanzierung freier Träger vertraglich sehr unterschiedlich funktioniert: Neben Elternbeiträgen und Beitragsfreistellung werden je nach Vertrag beispielsweise Grundpauschalen nach § 32 HKJGB, feste Betriebskostenzuschüsse, Raumkosten oder besondere Zusatzleistungen berücksichtigt. Mehrere Betriebskostenabrechnungen für 2023 wurden erst im zweiten Halbjahr beziehungsweise zum Jahresende 2025 kommunal abschließend abgerechnet. Dabei entstanden teils erhebliche Nachzahlungen oder Rückforderungen gegenüber den Vorauszahlungen. Für die Finanzanalyse ist das wichtig: Ein hoher Zuschussaufwand oder Zahlungsmittelabfluss eines Jahres kann deshalb teilweise aus der Schlussabrechnung früherer Leistungsjahre stammen und darf nicht ohne Periodenprüfung als aktuelle Kostensteigerung interpretiert werden.

Mehr Betreuungsplätze sind fachlich und rechtlich notwendig. Sie verursachen jedoch dauerhaft Personal-, Gebäude-, Reinigungs-, Energie-, Verpflegungs-, Verwaltungs- und Zuschusskosten. Das gilt für eigene Einrichtungen ebenso wie für Angebote freier Träger. Bei freien Trägern erscheinen tarif- und preisbedingte Mehrkosten nicht im städtischen Personalaufwand, sondern vor allem im Zuschussbedarf. Die Haushaltsunterlagen nennen für die laufenden Zuschüsse an andere Kita-Träger rund 10,39 Mio. Euro im Ist 2021. Die zusammengefasste Position für andere Kindertagesstätten und Schulsozialarbeit lag im aufgestellten Jahresabschluss 2024 bei rund 12,80 Mio. Euro und ist für 2026 mit 14,10 Mio. Euro veranschlagt. Die Entwicklung beschreibt eine deutlich gestiegene städtische Haushaltsbelastung, aber keine reine Preissteigerung bei unverändertem Leistungsumfang. Neben Tarif- und Preiseffekten wirken insbesondere zusätzliche Betreuungsplätze und neue Einrichtungen, unterschiedliche Träger- und Finanzierungsmodelle sowie Gebäude-, Investitions- und teilweise Anlaufkosten.

Kennzahl	2021 Ist	2024 Ist (aufgestellt)	2026 Ansatz / Einordnung
Laufende Zuschüsse an freie Träger	10,39 Mio. €	12,80 Mio. €	14,10 Mio. €
Ordentliche Aufwendungen Produkt freie Träger	14,02 Mio. €	14,78 Mio. €	15,75 Mio. €
Betrieb städtischer Gebäude für freie Träger	-	rund 0,65 Mio. € jährlich	zusätzlich zum Trägerzuschuss
Planungsannahme ab 2027	-	-	jährliche Kostensteigerung von etwa 3 bis 5 %

Quelle/Methodik: Haushaltsunterlagen 2021, aufgestellter Jahresabschluss 2024 und Haushaltsplan 2026; Betriebskostenabrechnungen im Google-Drive-Kita-Bestand, insbesondere 2023er Abrechnungen der freien Träger; ergänzend produktbezogene Kita-Strukturprüfung 2026 sowie ausgewertete Trägerverträge. Die Zuschussposition 2024/2026 umfasst zusätzlich Schulsozialarbeit und ist deshalb nur eingeschränkt mit 2021 vergleichbar. Die separat ausgewiesenen rund 0,65 Mio. Euro für den Betrieb städtischer Gebäude freier Träger stellen keine vollständige Immobilien-Vollkostenrechnung über Stadt, HWB und Träger dar.

Steuerbarkeit bei freien Trägern. 2026 werden drei Hofheimer Kitas von der Stadt selbst und 20 von nichtstädtischen Trägern betrieben. Bei den nichtstädtischen Einrichtungen liegt der langfristige kommunale Steuerungshebel daher vor allem in der Vertrags-, Finanzierungs- und Standardsteuerung, nicht im eigenen Stellenplan. Die Verträge enthalten unterschiedliche Regelungen zu Betriebskosten, Personal, Elternbeiträgen, Platzkapazitäten, Öffnungszeiten, Investitionen sowie Informations-, Zustimmungs- und Prüfungsrechten der

Stadt. Daraus folgt keine kurzfristige freie Kürzbarkeit: gesetzliche Mindeststandards, Tarifentwicklungen, bestehende Verträge und der tatsächliche Betreuungsbedarf begrenzen den Spielraum. Für die Konsolidierung ist deshalb ein einrichtungs- und vertragsbezogener Vollkostenvergleich sachgerechter als eine pauschale Zuschussquote.

Zielkonflikt

Es ist sachlich möglich, zugleich fehlende Betreuungsplätze und zu hohe Kosten zu kritisieren. Die politische Entscheidung muss dann aber benennen, welcher Standard, welche Finanzierung oder welche Priorität verändert werden soll. Mehr Leistung ohne zusätzliche laufende Kosten ist in diesem Bereich nicht realistisch.

Elternbeiträge und Satzungsstand. Die im Hofheimer Stadtrecht veröffentlichte Kindertagesstätten-Satzung betrifft die städtischen Einrichtungen und weist die zum 01.01.2020 vereinheitlichten Beitragssätze aus. Die Satzungshistorie weist unmittelbar davor eine rückwirkend zum 01.08.2018 wirkende Änderung aus (Beschluss Nr. 6 vom 11.12.2018); die Änderung von 2019 (Beschluss Nr. 8 vom 05.09.2019, Inkrafttreten 28.09.2019) bereitete die zum 01.01.2020 geltende Vereinheitlichung vor. Eine ausdrücklich als Anpassung nach § 12 Abs. 3 bezeichnete frühere Fortschreibung ist zum 01.05.2015 dokumentiert. Seit 01.01.2020 ist im veröffentlichten Stadtrecht keine weitere flächendeckende Anpassung der nach dieser Satzung erhobenen Elternbeiträge in Kraft getreten. § 12 Abs. 3 sieht grundsätzlich vor, die Beiträge nach Tarifsteigerungen im Erziehungsdienst in entsprechendem Umfang fortzuschreiben und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die nach der städtischen Satzung erhobenen Beiträge ist bis Ende 2025 keine entsprechende flächendeckende Fortschreibung dokumentiert. Bei nichtstädtischen Trägern bestehen dagegen teilweise eigenständige vertragliche Beitrags- und Finanzierungsregelungen; aus der städtischen Satzung kann daher nicht auf die gesamte Hofheimer Kita-Landschaft geschlossen werden.

Rechnerischer Finanzierungseffekt - nur städtische Einrichtungen. Gleichbleibende Elternbeiträge erhöhen nicht die Bruttobetriebskosten, senken aber bei steigenden Personal- und Sachkosten den Elternfinanzierungsanteil. Als transparente Größenordnung kann die TVÖD-SuE-Tabelle herangezogen werden: S 8a, Stufe 3 stieg von 3.250,62 € ab März 2020 auf 3.868,50 € ab April 2025, also um rund 19,01 %. Überträgt man ausschließlich diese tabellenwirksame Entwicklung modellhaft auf die 2025 im Produkt städtische Kinderbetreuung verbuchten Elternbeiträge von rund 171.476 €, ergäben sich bei unveränderter Belegung und Gebührenstruktur rund 204.070 € beziehungsweise rund 32.600 € mehr pro Jahr. Das ist keine festgestellte „Mindereinnahme“ und kein rückwirkender Gebührenanspruch: Beitragsfreistellungen, Rundung, Betreuungsmix, Rechtswirkung der jeweiligen Satzungsbeschlüsse und die konkrete Gebührenstaffel sind gesondert zu berücksichtigen. Die Modellrechnung zeigt den Mechanismus für die städtischen Einrichtungen, ist wegen der abweichenden vertraglichen Beitrags- und Finanzierungsmodelle aber nicht auf freie Träger übertragbar.

8.4 Freiwillige Leistungen

Kultur, Sport, Vereinsförderung und weitere Einrichtungen sind nicht die alleinige Ursache der Finanzkrise. Sie gehören aber zu den Bereichen, in denen gegenüber Pflichtaufgaben grundsätzlich größere politische Gestaltungsspielräume bestehen. Das bedeutet nicht, dass der jeweilige Produktaufwand kurzfristig in voller Höhe disponibel ist: Vertragsbindungen, bestehende Infrastruktur, Abschreibungen, Unterhaltung und Energie wirken fort. Nach dem Haushaltssicherungskonzept beträgt das ordentliche Defizit dieser freiwilligen Leistungen 2026 rund 6,82 Mio. Euro bzw. rund 174 Euro je Einwohner.

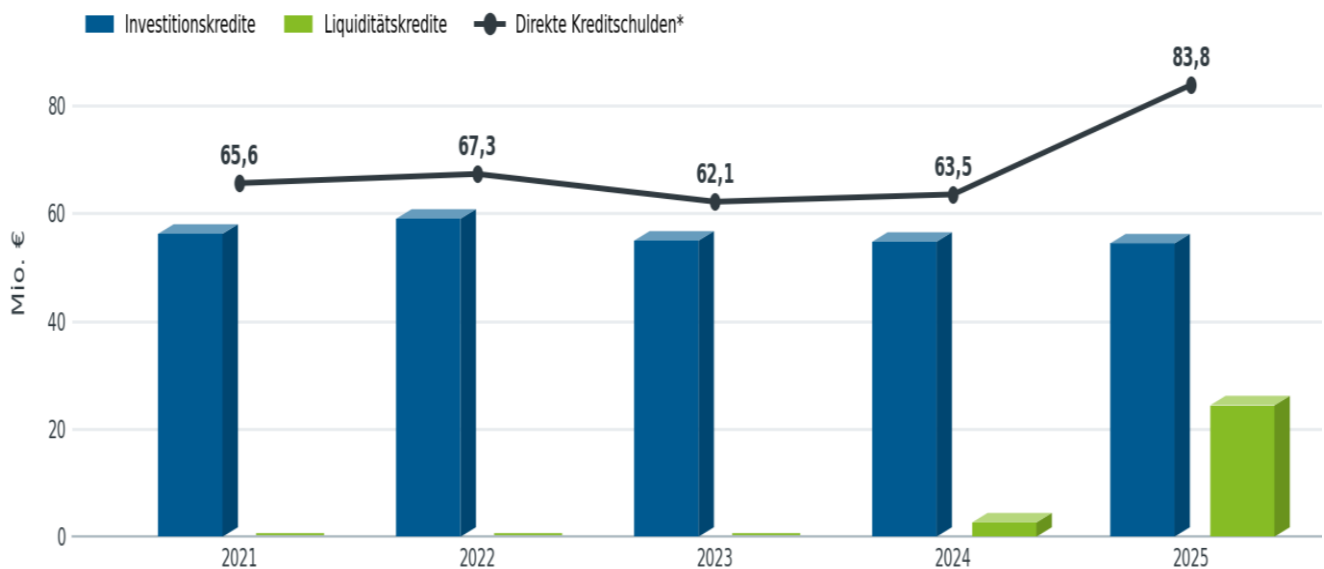
Sport- und Vereinsförderung. Das Jahresergebnis des Produkts nach internen Leistungsbeziehungen verschlechterte sich von rund -1,49 Mio. Euro 2021 auf rund -2,60 Mio. Euro 2024 und vorläufig rund -2,80 Mio. Euro 2025. Der nominale Anstieg um rund 1,31 Mio. Euro beziehungsweise 87 % ist nicht als reine Leistungs- oder Förderausweitung zu interpretieren: Die 2021er Vergleichsbasis wurde unter anderem durch negative Versorgungsaufwendungen von rund -0,19 Mio. Euro entlastet. 2025 entfielen rund 0,84 Mio. Euro auf Abschreibungen, 0,67 Mio. Euro auf Sach- und Dienstleistungen, 0,36 Mio. Euro auf Personal und 0,71 Mio. Euro auf Zuweisungen und Zuschüsse. Von letzteren gingen rund 0,45 Mio. Euro an private Unternehmen; der Haushaltsplan ordnet diese Position insbesondere der vertraglichen Verpflichtung

gegenüber der Rhein-Main-Therme bis 2030 zu. Die unmittelbare Vereinsförderung ist damit nur ein Teil des Produktdefizits. Für Konsolidierungsentscheidungen müssen freiwillige Förderstandards, vertragliche Bindungen und Infrastrukturfolgekosten getrennt betrachtet werden.

Quelle/Methodik: Haushaltsplan 2023, Produkt 08.01.1 Sport- und Vereinsförderung (Ist 2021); Haushaltsplan 2026, Produkt 10842101 (Ist 2024 und Produkterläuterungen); Finanzstatusbericht II. Quartal 2026 (vorläufiges Produktergebnis 2025). Produktdefizit und Gesamtaufwandsbrücke sind unterschiedliche Sichten auf dieselben Buchungen und werden nicht addiert.

9. Liquidität und Kreditentwicklung

Kreditentwicklung 2021-2025



Quelle/Methodik: Haushaltssicherungskonzept 2026-2029, S. 13-14; Jahresabschluss 2024; vorläufige Haushaltsrechnung 2025; Finanzstatusbericht IV/2025. Die Balken zeigen Investitions- und Liquiditätskredite. Die Linie „direkte Kreditschulden“ enthält zusätzlich insbesondere die Hessenkasse und ist deshalb nicht mit der Summe der beiden Balken identisch.

Jahr	Liquiditätskredite nach HSK	Ordentliche Kredite (Investitionskredite)	Direkte Kreditschulden*
2021	0,000 Mio. €	56,177 Mio. €	65,560 Mio. €
2022	0,000 Mio. €	58,971 Mio. €	67,268 Mio. €
2023	0,000 Mio. €	54,903 Mio. €	62,115 Mio. €
2024	2,654 Mio. €	54,696 Mio. €	63,476 Mio. €
2025	24,365 Mio. €	54,379 Mio. €	83,784 Mio. €

Ordentliche Kredite (Investitionskredite): Sie finanzieren langfristige Vermögensgegenstände. Der Bestand ging zwischen 2021 und 2025 leicht zurück.

Liquiditätskredite: Sie sichern die Zahlungsfähigkeit, wenn Einzahlungen und Auszahlungen zeitlich oder strukturell auseinanderfallen. Die HSK-Kreditübersicht weist für Ende 2025 einen Bestand von rund 24,37 Mio. Euro aus. Die vorläufige Haushaltsrechnung 2025 weist einen Netto-Zahlungsmittelbestand von rund -23,18 Mio. Euro aus. Die Größen sind wegen unterschiedlicher Abgrenzung nicht identisch; sie belegen übereinstimmend die massive strukturelle Anspannung.

Kreditrahmen: Der aufsichtlich genehmigte Höchstbetrag von 40 Mio. Euro bildet die maximal zulässige unterjährige Inanspruchnahme ab. Er ist kein Jahresverlust und nicht automatisch vollständig ausgeschöpft. Der Finanzstatusbericht IV/2025 weist zudem darauf hin, dass zum Jahreswechsel rund 8,5 Mio. Euro Verbindlichkeiten vorgetragen wurden, weil der erhöhte Rahmen bei der Hausbank bis zum 31.12.2025 noch nicht umgesetzt war.

Warum Ergebnis und Liquidität auseinanderfallen können

Liquidität wird nicht nur durch Jahresfehlbeträge verändert. Auch Investitionen, Tilgungen, Vorfinanzierungen, Forderungen, verzögerte Zuschüsse und zeitliche Steuerzahlungsschwankungen wirken auf den Kassenbestand. Deshalb kann ein Ergebnis positiv sein, während die Liquidität sinkt - und umgekehrt.

9.1 Liquiditätsbrücke 2024 und 2025

Quelle/Methodik: Jahresabschluss 2024 und vorläufige Haushaltsrechnung 2025. Der ausgewiesene Endbestand ist der Netto-Zahlungsmittelfonds der Finanzrechnung und nicht mit dem reinen Bankguthaben gleichzusetzen.

Zahlungsstrom	2024	2025 vorläufig
Laufende Verwaltungstätigkeit	-2,86 Mio. €	-13,03 Mio. €
Investitionstätigkeit	-6,84 Mio. €	-6,55 Mio. €
Finanzierungstätigkeit	-1,47 Mio. €	-1,25 Mio. €
Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	+4,18 Mio. €	-0,22 Mio. €
Veränderung des Zahlungsmittelfonds	-7,00 Mio. €	-21,04 Mio. €
Netto-Zahlungsmittelfonds Jahresende	-2,13 Mio. €	-23,18 Mio. €

Die Vorgeschichte 2023 ist für die Einordnung wichtig: Aus laufender Verwaltungstätigkeit entstand noch ein Zahlungsmittelüberschuss von rund +8,42 Mio. Euro, während die Investitionstätigkeit rund -4,16 Mio. Euro und die Finanzierungstätigkeit rund -5,09 Mio. Euro beanspruchten. Neue Investitionsdarlehen wurden 2023 nicht aufgenommen. Investitionen und Tilgungen wurden damit in erheblichem Umfang aus dem laufenden Zahlungsmittelüberschuss beziehungsweise aus vorhandener Liquidität getragen. Das ist haushaltswirtschaftlich nicht per se problematisch und kann Kreditaufnahme vermeiden; es verringert aber den verfügbaren Liquiditätspuffer. 2024 wurde die Liquidität dann sowohl durch das laufende Geschäft als auch durch Investitionen und Finanzierungsvorgänge belastet. 2025 lag der größte Liquiditätsabfluss bereits im laufenden Verwaltungsgeschäft. Das ist der qualitative Wendepunkt: Die laufende Aufgabenerfüllung selbst konnte in erheblichem Umfang nicht mehr aus laufenden Einzahlungen finanziert werden.

10. Investitionen: umgesetzt, verschoben und mit Folgekosten verbunden

Die Nichtrealisierung einzelner politisch besonders sichtbarer Großprojekte belegt nicht, dass die Stadt insgesamt nicht investiert hat. Sie zeigt jedoch, dass Planung, Priorisierung und Umsetzungskapazität kritisch geprüft werden müssen.

Feststellung	Einordnung
2020 lagen die investiven Auszahlungen bei rund 11,4 Mio. Euro.	Bereits im Ausgangsjahr wurden erhebliche Investitionen geleistet.
2023 betrug der Saldo aus Investitionstätigkeit rund -4,16 Mio. Euro; neue Investitionsdarlehen wurden nicht aufgenommen.	Investitionen wurden in diesem Jahr aus laufendem Zahlungsmittelüberschuss bzw. vorhandener Liquidität mitfinanziert. Das schonte den Kreditbestand, verringerte aber den Liquiditätspuffer.
Investiert wurde u. a. in Feuerwehr, Kitas, Straßen, Gebäude, Fahrzeuge, IT, Grundstücke und technische Infrastruktur.	Die Investitionstätigkeit verteilt sich auf viele Maßnahmen und Produkte.
Mehrere Großprojekte wurden nicht oder noch nicht umgesetzt.	Kritik an Umsetzungsdauer, Haushaltsresten und Priorisierung ist teilweise berechtigt.
Neue Großprojekte erzeugen Folgekosten.	Abschreibungen, Unterhaltung, Energie, Reinigung und gegebenenfalls Personal belasten später den Ergebnishaushalt.

10.1 Größere Beispiele für investive Auszahlungen

Jahr	Investive Einzahlungen	Investive Auszahlungen	Netto-Liquiditätswirkung
2024	1,72 Mio. €	8,56 Mio. €	-6,84 Mio. €
2025 vorläufig	1,75 Mio. €	8,30 Mio. €	-6,55 Mio. €

Die Zahlen zeigen, dass tatsächlich erhebliche Investitionsmittel abgefließen sind. 2024 entfielen nach dem Jahresabschluss unter anderem rund 3,20 Mio. Euro auf den aktivierten Investitionszuschuss für die neue Kita Lorsbach; hinzu kamen größere Straßenbaumaßnahmen sowie Maßnahmen an Sport- und öffentlichen Anlagen. Für das Investitionsprogramm 2025 weist der Ausführungsstand vom 19.02.2026 im Bereich Planung/Bauen/Verkehr investive Auszahlungen von insgesamt rund 3,19 Mio. Euro aus. Darin enthalten sind unter anderem rund 220.600 Euro für die Neukonzeption Hof Ehry, rund 30.200 Euro für die Sanierung des Güterschuppens und verschiedene Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen. Zusätzlich wurden im Beteiligungsmanagement rund 816.000 Euro für den Erwerb sonstiger Anteilsrechte ausgezahlt. Die Beispiele

sind keine vollständige Investitionsliste; sie zeigen aber, dass das Ausbleiben einzelner politisch sichtbarer Großprojekte nicht mit einem generellen Ausbleiben von Investitionen gleichgesetzt werden kann.

Quelle/Methodik: Jahresabschluss 2023 und Jahresabschluss 2024; Investitionsprogramm 2025, Ausführungsstand 19.02.2026. Einzelmaßnahmen sind teilweise mehrjährig und deshalb nicht mit dem Gesamtjahresauszahlungsvolumen eines einzigen Jahres gleichzusetzen.

Wichtige Trennung

Nicht umgesetzte Investitionen erklären nicht automatisch die Verschlechterung des laufenden Ergebnishaushalts. Umgekehrt kann eine Investition die Liquidität beanspruchen, ohne im selben Jahr in voller Höhe Aufwand zu sein. Beide Ebenen müssen getrennt analysiert werden.

Selbstkritische Einordnung. Hohe Haushaltsreste, verschobene Maßnahmen und Sanierungsstau können auf zu ambitionierte Planungen, unzureichende Projektpriorisierung oder fehlende personelle Umsetzungskapazitäten hinweisen. Künftig sollten Investitionsprogramme stärker nach Umsetzbarkeit, Pflichtigkeit, Förderfristen und Folgekosten priorisiert werden.

10.2 Mindeststandard vor neuen Investitionsbeschlüssen

- vollständige Investitions- und Lebenszykluskosten einschließlich Planung und Preisrisiko;
- Folgekosten für Abschreibung, Finanzierung, Unterhaltung, Energie, Reinigung und Personal;
- realistische Personal- und Projektkapazität sowie belastbarer Zeitplan;
- Priorisierung gegenüber bereits beschlossenen und begonnenen Maßnahmen;
- Auswirkung auf Ergebnis, Liquidität und Verschuldung getrennt darstellen.

11. Was war beeinflussbar - und was nicht?

Überwiegend extern / kaum kurzfristig beeinflussbar	Teilweise oder politisch beeinflussbar
TVÖD-Tarifabschlüsse	Umfang und Priorisierung zusätzlicher Stellen
gesetzliche Besoldungsanpassungen	freiwillige Leistungen und kommunale Standards
Kreis- und Schulumlage	Gebühren, Entgelte und Kostendeckung
allgemeine Inflation, Energie- und Baupreise	Investitionsprioritäten und Projektumfang
gesetzliche Pflichtaufgaben und Standards	Zeitpunkt und Tiefe der Konsolidierung
pensionsrechtliche Bewertungsregeln	Organisation, Prozesse und Besetzungssteuerung
Corona-Folgen, Ukrainekrieg, Energiekrise und Zinswende	Controlling, Berichtswesen und Risikomanagement

Ausgewogene Verantwortung. Eine Analyse darf weder alle Belastungen einer einzelnen Person zurechnen noch sie vollständig auf äußere Umstände schieben. Der Magistrat ist als Verwaltungsbehörde für die laufende Verwaltung zuständig und hat nach § 66 Abs. 1 Nr. 6 HGO insbesondere den Haushaltsplan aufzustellen sowie das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt nach § 70 Abs. 1 HGO den Geschäftsgang der Verwaltung. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt insbesondere Haushaltssatzung und Haushaltsplan, Stellenplan und Hebesätze sowie wesentliche Zuschuss-, Investitions- und Leistungsentscheidungen.

Kommunale Entscheidungskette

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die politische und finanzielle Grundlage; Magistrat und Verwaltung setzen sie um. Rechtmäßig gefasste Beschlüsse können nicht nach persönlichem Ermessen beiseitegeschoben werden. Politisch gewünschte Leistungen haben deshalb regelmäßig finanzielle und personelle Folgen.

Kommunal beeinflussbare Gegenfinanzierung. Auch auf der Ertragsseite bestehen kommunale Steuerungshebel. Für einzelne Bereiche gibt es Hinweise, dass Gebühren- oder Beitragsgrundlagen nicht im gleichen Rhythmus wie die Kostenentwicklung grundlegend fortgeschrieben wurden. Für die nach der städtischen Kita-Satzung erhobenen Elternbeiträge ist seit 2020 keine flächendeckende Fortschreibung dokumentiert (vgl. 8.3). Beim Friedhofs- und Bestattungswesen hielt der Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung

am 13.07.2026 fest, dass eine externe Neukalkulation sämtlicher Gebühren vorbereitet werde und die letzte Kalkulation 2014 erfolgt sei. Daraus folgt nicht, dass sämtliche Friedhofsgebühren seit 2014 unverändert blieben; belegt ist aber ein langer Kalkulationszyklus. In einzelnen kommunal steuerbaren Bereichen können dadurch Kostendeckungsanteile hinter der Aufwandsentwicklung zurückbleiben. Eine belastbare Euro-Wirkung für 2020 bis 2025 lässt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht ableiten.

Rückblickend wurden strukturelle Kostensteigerungen zunächst durch positive Ergebnisse, Rücklagen und vorhandene Liquidität abgefedert. Das verringerte den unmittelbaren Handlungsdruck. Entscheidend ist deshalb, wann die Verschlechterung belastbar erkennbar wurde. Im I. Quartal 2024 wurde die finanzielle Lage im Finanzstatusbericht noch als gut eingeordnet. Bei der 1. unvermuteten Kassenprüfung im Mai/Juni 2024 lag der Kassenabschluss bei rund -1,76 Mio. Euro; Liquiditätskredite bestanden nach den gegenüber der Revision gemachten Angaben nicht.

Bis Ende Oktober 2024 hatte sich das Bild deutlich verändert: Der Kassenabschluss lag bei rund -15,30 Mio. Euro, das Konto bei der Taunus Sparkasse bei rund -13,56 Mio. Euro. Die zeitliche Einordnung lässt sich damit klar fassen: 2023 bestanden Warnindikatoren, das vollständige periodengerechte Gesamtbild lag aber noch nicht vor. Im Verlauf des Jahres 2024 verschlechterte sich die operative Liquidität deutlich; spätestens Ende Oktober war die Zuspitzung im Finanzbereich klar erkennbar.

Im Frühjahr 2025 konnten einzelne fällige Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken und dem Main-Taunus-Kreis nicht mehr fristgerecht bedient werden. Nach der 1. unvermuteten Kassenprüfung 2025 nahmen die Stadtwerke im März Liquiditätskredite von insgesamt 6 Mio. Euro auf; die Revision rechnete diese Kreditaufnahme der Stadt zumindest als inneres Darlehen zu. Damit war die Liquiditätsproblematik nicht mehr nur ein Warnsignal, sondern im Zahlungsverkehr praktisch wirksam.

Die zentrale Schwäche lag damit nicht darin, dass überhaupt keine Informationen vorhanden waren. Operative Kassen- und Bankdaten, periodengerechte Ergebnisinformationen und die politische Berichterstattung wurden aber nicht früh genug zu einem einheitlichen, belastbaren Gesamtbild zusammengeführt und mit klaren Eskalations- und Entscheidungswegen verbunden.

11.1 Wer konnte wann was wissen? Informations- und Verantwortungsebenen

Die fehlende oder verspätete Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung beweist nicht, dass Magistrat, Bürgermeister und Kämmerer zur gleichen Zeit denselben Informationsstand hatten. Die Informationslage war gestuft. § 28 GemHVO regelt die Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung. Intern bestehen daneben Leitungs- und Überwachungsaufgaben. Operative Bank- und Kassendaten waren früher verfügbar als ein periodengerecht abgegrenztes strukturelles Gesamtbild. Für personenbezogene Schlussfolgerungen ist zusätzlich zu fragen, ob Unterlagen nur adressiert oder weitergeleitet wurden oder ob Zugang, Kenntnisnahme und Beratung nachweisbar sind.

Ebene	Typischer Informationszugang	Belastbare Einordnung
Stadtkasse / Fachbereich Finanzen	Bankkonten, Tagesabschluss, Buchungen, BWA und operative Zahlungsplanung	Operative Engpässe waren hier zuerst erkennbar. Das periodengerechte Gesamtergebnis erforderte zusätzlich Abschlussbuchungen, Rückstellungen und Bewertung.
Bürgermeister / Kämmerer	Vermerke, Vorlagen, Forecasts sowie Haushalts- und Liquiditätsentscheidungen	Die Unterlagen belegen mehrere adressierte beziehungsweise über den Dienstweg geleitete Vorgänge. Zugang, persönliche Kenntnisnahme und Erörterung sind jedoch nicht für jeden Vorgang dokumentiert; eine individuelle Kenntnis lässt sich daher nicht abschließend feststellen.
HFBA / Stadtverordnetenversammlung	Förmliche Finanzstatusberichte, Vorlagen und öffentliche Beratung	Diese Ebene war auf zeitnahe, verständliche und vollständige Berichte angewiesen. Die dokumentierten Verzögerungen schränkten die politischen Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten ein.

Dokumentierte Chronologie 2023 bis 2025

Zeitraum / Vorgang	Dokumentierter interner Stand	Befassung der SVV	Einordnung
2023 bis 13.03.2024	Vier Finanzberichte; endgültiger JA 2023 noch nicht aufgestellt/geprüft.	19.07., 27.09., 12.12.2023 und 13.03.2024	Warnindikatoren/Tendenzen konnten sichtbar sein; das spätere Jahresergebnis war noch kein gesichertes Gesamtbild.

Zeitraum / Vorgang	Dokumentierter interner Stand	Befassung der SVV	Einordnung
11.09. / 29.10.2024	JA 2023 wird aufgestellt; Revision benennt am 29.10. ersten konkreten internen Schriftverkehr zu geringeren KFA-Erträgen, höheren Umlagen und Haushaltssperre.	Keine eigenständige Befassung für Q1-Q3/2024 nachgewiesen.	Ergebnis 2023 wurde nachlaufend verdichtet; für 2024 liegt ab Ende Oktober ein konkretes internes Warnsignal vor.
13.01. bis April 2025	Vermerke an den Bürgermeister; 1. Kassenprüfung 2025: TSK-Konto rund -13,67 Mio. €; fällige Verbindlichkeiten gegenüber Stadtwerken und MTK teilweise nicht fristgerecht; Stadtwerke nehmen im März 6 Mio. € Liquiditätskredite auf.	Keine zeitgleiche umfassende SVV-Unterrichtung nachgewiesen.	Weiterleitungsweg der Vermerke belegt; persönliche Kenntnisnahme nicht lückenlos dokumentiert. Die operativen Zahlungsschwierigkeiten sind dagegen objektiv dokumentiert.
21.02. bis 06.06.2025	4-Mio.-Darlehen; Vorbereitung Haushaltssperre/Nachtrag; Finanzstatus IV/2024.	25.06.2025 vertagt.	Finanzielle Maßnahmen und förmliche Aufbereitung; Revision kritisiert Umfang/Zeitpunkt der Gegensteuerung.
25.06. bis 15.07.2025	1. Nachtrag erhöht Kreditlinie; am 15.07. Konsolidierungsverfügung und befristete Wiederbesetzungssperre. Konsolidierungspaket insgesamt rund 1,74 Mio. €.	Nachtrag am 25.06. beschlossen.	Gegenmaßnahmen sind belegt. Ihr Volumen lag deutlich unter der damals intern bezifferten Ergebnis- und Liquiditätsverschlechterung von rund 16,5 Mio. €; ein erheblicher Teil der investiven Entlastung beruhte auf Verschiebungen oder verzögerter Umsetzung.
Juli / August 2025	2. Kassenprüfung 2025: TSK-Konto rund -18,31 Mio. €; Stadtwerke nehmen im Juli weitere 2,5 Mio. € Liquiditätskredit auf. Magistratsbeschluss zum Halbjahresbericht am 20.08.2025.	HFBA 27.08.; SVV 02.09.2025	Finanzlage trotz Nachtrag weiterhin angespannt; umfassende politische Unterrichtung im dritten Quartal.
III. Quartal 2025	Vorlage vom 13.11.2025.	Kenntnisnahme 10.12.2025	Krise weit fortgeschritten; Steuerungsmöglichkeiten für 2025 nur noch begrenzt.

Rechtsgrundlagen/Quellen: § 28 GemHVO; § 66 Abs. 1 Nr. 6 und § 70 Abs. 1 HGO; Prüfbericht Jahresabschluss 2023; unvermutete Kassenprüfungen 2024, 2025 und 2026; Finanzstatusberichte 2024/2025; Liquiditätsplanung März 2025; Konsolidierungsunterlagen Juli 2025; Stellungnahme der Stadt vom 07.08.2026; SVV-Niederschriften und Vorlagen STV2025/074, STV2025/113 und STV2025/184.

Die Finanzberichte und Kassenprüfungen zeigen eine deutliche zeitliche Staffelung. Anfang 2024 wurde die Lage noch als beherrschbar eingeschätzt. Bis Ende Oktober 2024 hatte sich der Kassenbestand jedoch massiv verschlechtert. Die Kassenprüfung 2026 nennt zusätzlich interne Warnungen ab Oktober 2024 sowie Vermerke vom 13. Januar und 21. März 2025, die an den damaligen Bürgermeister adressiert waren. Die Revision bewertet diese Vorgänge als Unterrichtung der Behördenleitung; ein gesonderter Empfangs-, Sicht- oder Besprechungsvermerk des Bürgermeisters ist jedoch nicht dokumentiert. Unabhängig davon sind im Frühjahr 2025 konkrete Zahlungsschwierigkeiten belegt. Im Sommer 2025 folgten Darlehensaufnahme, Nachtrag, Konsolidierungsmaßnahmen und Wiederbesetzungssperre.

Die verspätete Berichterstattung hat die Finanzkrise nicht verursacht. Sie hat jedoch die Möglichkeit der Stadtverordnetenversammlung beeinträchtigt, die Entwicklung frühzeitig als zusammenhängendes Problem zu erkennen. Die Stadtverordnetenversammlung stellte am 10.12.2025 selbst mehrheitlich fest, dass zuvor Entscheidungen in „weitgehender Unkenntnis der finanziellen Situation“ getroffen worden seien. Dies ist eine politische Selbsteinschätzung, keine Feststellung der Revision.

Die Aktenlage erlaubt daher keine abschließende personenbezogene Aussage dazu, wer zu welchem Zeitpunkt welche Einzelzahl kannte oder welchen Vorgang persönlich gelesen und beraten hatte. Belastbar ist aber die zeitliche Entwicklung: Bis Anfang 2024 war das spätere Krisenausmaß noch nicht als Gesamtbild erkennbar; bis Ende Oktober 2024 verdichteten sich die operativen Warnsignale erheblich; im Frühjahr 2025 waren tatsächliche Zahlungsschwierigkeiten dokumentiert. Zugleich war die Informations-, Entscheidungs- und Berichtskette nicht durchgehend so ausgestaltet und dokumentiert, dass für jede Verantwortungsebene rechtzeitig ein konsistentes und entscheidungsfähiges Gesamtbild nachgewiesen werden kann.

11.1.1 Turnusmäßige und anlassbezogene Berichtspflicht

§ 28 GemHVO verlangt nicht nur eine mehrmalige jährliche Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung. Eine unverzügliche Unterrichtung ist zusätzlich erforderlich, wenn sich das geplante Ergebnis des Ergebnis- oder Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert, sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden oder die aufgenommenen Liquiditätskredite bis zum Jahresende voraussichtlich nicht zurückgeführt werden können. Die Berichte sind zeitgleich der Aufsichtsbehörde und dem Landkreis vorzulegen.

Fachliche Einordnung

Die später festgestellten Planabweichungen, die ab Mitte 2024 negative Liquiditätsentwicklung und die spätestens Anfang 2025 konkret dokumentierten Zahlungsschwierigkeiten sprechen dafür, dass eine anlassbezogene Unterrichtung jedenfalls zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren war. Die Aktenlage erlaubt jedoch keine abschließende personenbezogene Feststellung, wann auf jeder Verantwortungsebene sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen als sicher erkannt wurden.

11.2 Bedeutung des verspäteten Jahresabschlusses 2023

Der Jahresabschluss 2023 hätte nach der für dieses Haushaltsjahr maßgeblichen damaligen Fassung des § 112 HGO grundsätzlich innerhalb von vier Monaten nach Jahresende aufgestellt werden sollen. Seit der Kommunalrechtsänderung 2025 sieht § 112 HGO für die Aufstellung eine Soll-Frist von fünf Monaten vor. Der Aufstellungsbeschluss des Magistrats für 2023 erfolgte am 11.09.2024; die Vollständigkeitserklärung datiert vom 25.04.2025. Die Prüfung wurde vom 28.04. bis 20.06.2025 durchgeführt, der Prüfbericht aber erst am 09.03.2026 abgeschlossen und der Stadtverordnetenversammlung 2026 mit der Entlastungsvorlage vorgelegt. Damit stand das geprüfte Gesamtbild des Jahres 2023 bei den Haushaltsentscheidungen 2024/2025 noch nicht zur Verfügung. Auch die Folgejahre waren politisch noch nicht abschließend aufgearbeitet: Der Jahresabschluss 2024 war zum Datenstand dieser Analyse zwar aufgestellt, aber noch ungeprüft und der Stadtverordnetenversammlung noch nicht als geprüfte Abschluss- und Entlastungsvorlage vorgelegt. Für 2025 lag lediglich eine vorläufige Haushaltsrechnung, aber noch kein aufgestellter Jahresabschluss vor. Dies erschwerte nicht nur die nachträgliche Kontrolle durch die Stadtverordnetenversammlung, sondern auch die verwaltungsinterne Trend- und Ursachenanalyse. Operative Buchungs- und Liquiditätsdaten waren trotzdem vorhanden.

Ausgewogene Einordnung

Warnsignale waren 2023 durch Haushaltsplanung und unterjährige Berichte vorhanden. Das vollständige, periodengerecht abgegrenzte und geprüfte Gesamtbild des Jahres 2023 stand den politischen Gremien bei den damaligen Haushaltsentscheidungen jedoch nicht zur Verfügung. Die Verzögerung erschwerte die gesicherte Ursachenanalyse und frühzeitige Gegensteuerung, machte sie aber nicht vollständig unmöglich. Zugleich bestätigt die Revision, dass der Jahresabschluss 2023 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt; entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen und Unregelmäßigkeiten wurden nicht festgestellt. Diese Prüfungsaussage betrifft den Jahresabschluss selbst und ist von der Frage zu trennen, wann sich die finanzielle Verschlechterung im laufenden Steuerungs- und Berichtswesen hinreichend verdichtete.

Quelle: Prüfbericht zum Jahresabschluss 2023 und Entlastungsvorlage 2023; aufgestellter Jahresabschluss 2024; vorläufige Haushaltsrechnung 2025. Die Aussage zur noch ausstehenden förmlichen Gremienbehandlung bezieht sich auf den Datenstand 15. August 2026.

11.3 DATEV-Umstellung als organisatorischer Verstärkungsfaktor

Zum 01.01.2024 wechselte die Stadt auf DATEV-Kommunal. Nach der eigenen Darstellung bedeutete dies eine grundlegende Veränderung der Buchhaltung und der Arbeitsabläufe. Wesentliche Anpassungen von Schnittstellen und Prozessen mussten im laufenden Betrieb erfolgen; die mit dem Projekt befassten Beschäftigten waren hierfür nicht von ihren regulären Aufgaben freigestellt. Der Prüfbericht zeigt zugleich ein differenziertes Bild: Bank- und Kassenstände waren erkennbar, bestimmte Auswertungen und ihre nachträgliche Reproduzierbarkeit waren aber eingeschränkt.

Belegter Befund	Praktische Wirkung	Fachliche Einordnung
Systemumstellung im laufenden Betrieb ohne personelle Freistellung	Doppelbelastung aus Einführung, Fehlerklärung und regulärem Finanzgeschäft	Belegter organisatorischer Risikofaktor; kein Nachweis einer alleinigen Krisenursache.
Darlehensverrechnungskonto ohne realen Geldmittelbestand im Tagesabschluss	Verfügbare Liquidität musste um den technischen Saldo bereinigt bzw. über eine Kontrollbrücke abgestimmt werden.	Zum Prüfungsstichtag rund 0,32 Mio. Euro; tatsächliche Bankstände blieben sichtbar.
Revision: Standardauswertungen monatlich und frühere beliebige Stichtage nicht ohne Weiteres reproduzierbar; Stadt: taggenaue Erfolgsrechnungen und BWA generierbar	Unterschied zwischen aktuellem Tagesbild, rückwirkender Reproduzierbarkeit und vorausschauender Liquiditätsprognose	Kein vollständiger Datenausfall, aber ein nachvollziehbares Abstimmungs- und Dokumentationsproblem.
Abschlussmodul für 2024 zum Prüfzeitpunkt noch nicht vollständig eingerichtet; Buchungsschluss 2025 noch offen	Vorläufige Bilanzen und konsistente Abschlussbilder standen später zur Verfügung.	Belegt; dies erschwerte die periodengerechte Gesamtbewertung.

Belegter Befund	Praktische Wirkung	Fachliche Einordnung
Liquiditätsplanung erfolgte zusätzlich manuell über Fälligkeiten und Rückmeldungen der Budgets	Das Verfahren funktionierte nach Wertung der Revision grundsätzlich, war aber erfahrungs- und personenbezogen.	Der Schwachpunkt lag eher in Standardisierung, Eskalation und Umsetzung als in technischer Unsichtbarkeit.

Quellen: 1. unvermutete Kassenprüfung 2026, insbesondere Bericht S. 1-3 und Fazit S. 32-33; Stellungnahme der Stadt vom 07.08.2026; Mitteilung an die SVV zu den Revisionsberichten vom 09.06.2026; Jahresabschluss 2024.

DATEV hat die Finanzkrise nicht verursacht und negative Bankstände nicht unsichtbar gemacht. Bereits die Kassenprüfungen 2024 zeigen, dass ein stichtagsgenauer Tagesabschluss erzeugt werden konnte. Gleichzeitig waren bestimmte Standardauswertungen zunächst nur monatsbezogen verfügbar, einzelne Module und Prozesse noch nicht vollständig eingerichtet und die rückwirkende Reproduzierbarkeit eingeschränkt. Die Stadtkasse konnte die aktuelle Zahlungsfähigkeit damit grundsätzlich erkennen; erschwert waren vor allem Abstimmung, Dokumentation, Abschluss und die verlässliche Verdichtung der Einzelinformationen zu einem Gesamtbild. Die Systemeinführung im laufenden Betrieb band zusätzlich personelle Kapazitäten.

Kernaussage zur Erkennbarkeit
Rückblickend trat die Ergebniswende im Jahr 2023 ein. Das bedeutet nicht, dass das spätere Jahresergebnis bereits 2023 als abschließend gesicherte Zahl bekannt war. Im I. Quartal 2024 wurde die finanzielle Lage noch als gut eingeordnet; die 1. Kassenprüfung im Mai/Juni 2024 wies einen Kassenabschluss von rund -1,76 Mio. Euro und keine Liquiditätskredite aus. Bis Ende Oktober 2024 verschlechterte sich der Kassenabschluss auf rund -15,30 Mio. Euro. Im Frühjahr 2025 kamen tatsächliche Zahlungsschwierigkeiten hinzu. Die Vermerke vom 13.01. und 21.03.2025 konkretisieren die weitere interne Informationslage; ihre Weiterleitungswege sind belegt, der persönliche Zugang jedoch nicht lückenlos dokumentiert. Das zentrale Defizit lag damit weniger in einer technischen Unsichtbarkeit der Bank- und Kassenlage als in der rechtzeitigen Verdichtung, standardisierten Eskalation, Entscheidung und politischen Unterrichtung.

12. Einordnung der im Analyseauftrag verwendeten Ausgangsannahmen

Die Anfrage der Fraktion der LINKEN (STV2026/125) enthält zugespitzte Ausgangsfragen. Für die Umsetzung des Auftrags werden diese nicht politisch bewertet, sondern finanzwirtschaftlich präzisiert.

Ausgangsaussage	Fachliche Einordnung	Bewertung
„Über 9 Mio. Euro auf der hohen Kante“	Rücklagen sind bilanzielles Eigenkapital. Ende 2019 lagen die Rücklagen bei rund 8,16 Mio. Euro, die liquiden Mittel aber nur bei rund 3,35 Mio. Euro.	nicht als Kassenbestand zutreffend
„40 Mio. Euro Dispo sind 40 Mio. Euro Verlust“	Der Betrag ist der genehmigte Höchstbetrag der Liquiditätskredite. Die vorläufige Haushaltsrechnung 2025 weist zum 31.12.2025 einen Netto-Zahlungsmittelbestand von rund -23,18 Mio. Euro aus; die HSK-Kreditübersicht nennt einen Liquiditätskreditbestand von rund 24,37 Mio. Euro. Beides ist deutlich niedriger als der Rahmen und nicht mit einem Jahresverlust gleichzusetzen.	fachlich nicht zutreffend
„Seit 2020 rund 50 Mio. Euro Miese“	Rücklagen, Kreditrahmen, Stichtagsschulden und Jahresergebnisse sind unterschiedliche Größen und dürfen nicht addiert werden. 2020 bis 2022 waren die Ergebnisse positiv.	fachlich nicht haltbar
„Kaum investiert“	Mehrere Großprojekte fehlen; zugleich wurden jährlich erhebliche Investitionen in zahlreiche andere Bereiche getätigt.	zu pauschal
„Liquiditätskredite sind stark gestiegen“	Die Liquiditätslage verschlechterte sich von einem positiven Bestand Ende 2023 zu einem Fehlbestand von rund 2,13 Mio. Euro Ende 2024 und rund 23,18 Mio. Euro Ende 2025.	im Kern zutreffend
„Laufende Einnahmen decken Ausgaben nicht mehr“	Der Aufwandsdeckungsgrad sank 2025 auf rund 87,8 %.	für 2024/2025 zutreffend

Gesamteinordnung
Die zugespitzte Frage nach dem „Verbleib“ von rund 50 Mio. Euro führt finanzwirtschaftlich in die falsche Richtung. Die belastbare Frage lautet: Welche laufenden Aufwandsarten sind seit 2021 stärker gestiegen als die Erträge, welche Einflüsse waren extern vorgegeben und wo hätte die Stadt früher oder stärker gegensteuern können?

13. Gesamtergebnis und weiteres Vorgehen

Gesamtergebnis

Die finanzielle Lage der Kreisstadt Hofheim ist ernst. Rückblickend trat die Ergebniswende im Haushaltsjahr 2023 ein; ihr endgültiges Periodenergebnis war im laufenden Jahr jedoch noch nicht gesichert bekannt. Die strukturelle Liquiditätskrise wurde im operativen Finanzbereich im Verlauf des Jahres 2024 sichtbar und verdichtete sich ab Herbst 2024. Zwischen 2021 und 2025 stiegen die ordentlichen Aufwendungen um rund 35,3 Mio. Euro, die ordentlichen Erträge aber nur um rund 20,0 Mio. Euro. Hinzu kamen 2024 und 2025 erhebliche negative Planabweichungen. Die Entwicklung wurde durch externe Preis-, Tarif-, Besoldungs-, Umlage- und Zinseffekte, kommunale Mengen- und Standardentscheidungen sowie eine zu späte Verdichtung, verwaltungsinterne Eskalation und Unterrichtung der zuständigen Organe verstärkt.

Die Verschlechterung des Ergebnisses entstand, weil die laufenden Aufwendungen - insbesondere Umlagen, Personal, Versorgung, Sach- und Dienstleistungen sowie Zuschüsse - deutlich stärker stiegen als die laufenden Erträge. Der Rückgang der Liquidität wurde zusätzlich durch Investitionen, Tilgungen, zeitlich verschobene Einzahlungen, offene Forderungen und sonstige Finanzierungsvorgänge beeinflusst. 2023 konnten Investitionen bei noch positivem laufendem Zahlungsmittelüberschuss ohne neue Investitionskreditaufnahme aus eigener Liquidität mitfinanziert werden; das war nicht die Ursache der Ergebniskrise, verringerte aber den Puffer für die ab 2024 einsetzende operative Verschlechterung. Ein ungeklärter Einzelabfluss lässt sich nicht feststellen. Die Untersuchung zeigt organisatorische Schwächen in Abschlussgeschwindigkeit, Berichtskette, Forecasting und Standardisierung. Eine pauschale persönliche Verantwortungszuweisung an den damaligen Bürgermeister lässt sich aus der Aktenlage nicht ableiten: Warnungen und an ihn adressierte Unterlagen sind dokumentiert, deren jeweiliger persönlicher Zugang und die konkrete Beratung aber nicht durchgehend. Gleichzeitig wurden im Jahr 2025 konkrete Gegenmaßnahmen ergriffen. Deren Reichweite war jedoch begrenzt: Das im Juli 2025 beschlossene Konsolidierungspaket von rund 1,74 Mio. Euro stand einer damals bezifferten Ergebnis- und Liquiditätsverschlechterung von rund 16,5 Mio. Euro gegenüber; ein wesentlicher Teil der investiven Entlastung beruhte auf Verschiebungen oder verzögerter Umsetzung. Die damalige Einschätzung, mit Nachtrag und diesen Maßnahmen zunächst ohne weitergehende Konsolidierung und ohne Änderungen auf der Ertragsseite auszukommen, wurde durch die weitere Entwicklung nicht bestätigt.

13.1 Prioritäre Steuerungsmaßnahmen

Priorität	Maßnahme	Ziel
1	Das seit 2026 eingerichtete monatliche Finanz- und Liquiditätsberichtswesen zu einem verbindlichen Dashboard mit dokumentierter Verteiler- und Eskalationskette weiterentwickeln	Abweichungen, Verbindlichkeiten und Kreditbedarf früh erkennen; nachweisen, wann welche Ebene informiert wurde
2	Feste turnusmäßige Berichtstermine und zusätzliche Sofortberichte bei definierten Ergebnis-, Liquiditäts-, Verbindlichkeits- und Kreditbedarfsschwellen	§ 28 GemHVO sowohl turnusmäßig als auch anlassbezogen wirksam erfüllen
3	Jahresabschlussfahrplan mit Meilensteinen, Verantwortung und Eskalation	zeitnahe, belastbare Gesamtbilder sichern
4	Abstimmung von Bankbestand, Tagesabschluss, BWA, Fälligkeitslisten und Finanzrechnung; DATEV-Kontrollbrücke einschließlich Darlehensverrechnungskonto	einheitliche Liquiditätszahlen und belastbare kurzfristige Zahlungsplanung gewährleisten
5	Analyse der zehn größten Defizit- und Kostensteigerungsprodukte	Entscheidungen auf Leistungen und Standards beziehen
6	Jährliche Prüfung von Gebühren, Entgelten, Zuschüssen und freiwilligen Standards	Kostendeckung und Prioritäten transparent machen
7	Folgekostenrechnung und Umsetzbarkeitsprüfung vor Investitionsbeschlüssen	neue Liquiditäts- und Ergebnisrisiken vermeiden
8	Umlagen, Finanzausgleich und nicht gegenfinanzierte Aufgaben transparent darstellen	externe Belastungen nachvollziehbar machen

13.2 Bereits eingeleitete Maßnahmen und Ausblick 2026

Status	Maßnahme	Einordnung
seit Anfang 2026; ab Frühjahr/Sommer ausgeweitet	monatliche BWA- und Liquiditätsberichte zunächst gegenüber der Kommunalaufsicht; anschließend regelmäßig auch gegenüber Magistrat und politischen Gremien	wichtiger Schritt; Schwellenwerte, Verantwortlichkeiten und Eskalationsnachweise dauerhaft standardisieren
seit Juni 2026	Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung im Zwei-Wochen-Rhythmus	laufende Prüfung kurz-, mittel- und langfristiger Verbesserungen
laufend	vorläufige Haushaltsführung, Mittelbewirtschaftung, Gebührenanpassungen und Priorisierung von Pflicht- und freiwilligen Leistungen	reduziert Mittelabfluss, kann strukturelle Ertragsausfälle aber nicht allein kompensieren
dauerhaft erforderlich	Jahresabschlussfahrplan, Produktanalysen, Personal- und Folgekostenbrücken	Konsolidierung von kurzfristiger Krisenreaktion zu belastbarer Dauersteuerung entwickeln

Aktueller Stand 2026. Der Finanzstatusbericht zum II. Quartal weist zum 30.06.2026 einen Kassenfehlbestand von rund -35,27 Mio. Euro aus. Zum 31.07.2026 lag der Kassenfehlbestand mit rund -35,34 Mio. Euro weiterhin nahe am genehmigten Höchstbetrag von 40 Mio. Euro. Die Liquiditätsplanung für August kommt unter Einbeziehung der zum Planungszeitpunkt bekannten und kalkulierbaren Ein- und Auszahlungen auf einen indikativen Bestand von rund -45,26 Mio. Euro. Dieser Wert ist kein zulässiger oder bereits eingetretener Stichtagsbestand: Die Kreditlinie darf nicht überschritten werden; bei entsprechendem Verlauf müssten daher erneut fällige Verbindlichkeiten zeitlich verschoben werden. Forecasts sind zudem Momentaufnahmen und können vom tatsächlichen Monatsendstand erheblich abweichen. So hatte die Planung für Ende Juni einen indikativen Bestand von rund -44,32 Mio. Euro ausgewiesen, während der tatsächliche Kassenfehlbestand zum 30.06. bei rund -35,27 Mio. Euro lag. Unabhängig davon bleibt der Befund eindeutig: Der Liquiditätspuffer ist sehr gering. Zugleich wird für 2026 allein aus der Entwicklung der wesentlichen Steuererträge und der verbundenen Umlagen eine Ergebnisverschlechterung von rund 7,7 Mio. Euro gegenüber der Haushaltsplanung prognostiziert. Die Konsolidierung muss deshalb unter weiterhin schwierigen Ertrags- und Liquiditätsbedingungen fortgeführt werden.

14. Quellen und methodische Hinweise

- Kreisstadt Hofheim am Taunus, Jahresabschlüsse 2019 bis 2024; für 2023 einschließlich Prüfbericht der Revision vom 09.03.2026, für 2024 aufgestellter, noch ungeprüfter Abschluss.
- Kreisstadt Hofheim am Taunus, vorläufige Haushaltsrechnung 2025, Stand 18.06.2026.
- Kreisstadt Hofheim am Taunus, Haushaltsplan 2024/2025 einschließlich Stellenplan und Ist-Besetzung.
- Kreisstadt Hofheim am Taunus, Haushaltsplan 2026 einschließlich Stellenplan und Ist-Besetzung zum 30.06.2025.
- Kreisstadt Hofheim am Taunus, Haushaltssicherungskonzept 2026-2029, insbesondere Ergebnis-, Finanz-, Bilanz-, Schulden- und Deckungsmittelanalyse.
- VKA/TVöD-Tarifabschlüsse und Entgelttabellen 2020 bis 2025 einschließlich Sozial- und Erziehungsdienst; Hessisches Ministerium des Innern, Besoldungs- und Versorgungsanpassungen 2020 bis 2025.
- Hessisches Statistisches Landesamt, Verbraucher- und Baupreisentwicklung 2020 bis 2025; Destatis zur gesamtwirtschaftlichen Inflationsentwicklung; Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Oktober 2024 zur Lohnentwicklung.
- Stellenpläne 2021/2022, 2023 und 2024/2025 einschließlich der Präsentation zum Stellenplan 2023 vom 21.11.2022; Organisations- und Stellenunterlagen zur vergleichbaren Ist-Besetzung 30.06.2021 und 30.06.2025; Protokoll des Arbeitskreises Haushaltskonsolidierung vom 13.07.2026 (Friedhof/Bauhof-Zuordnung und Gebührenkalkulation); Bauhof an beiden Stichtagen formal herausgerechnet; Kreisstadt Hofheim am Taunus, Veröffentlichung „Flex Homes: 100. Bewohner ist in Unterkunft eingezogen“ vom 09.12.2024.
- Jahresabschluss 2024 und Investitionsprogramm 2025 einschließlich Ausführungsständen der Finanzstatusberichte; Finanzstatusberichte 2024 bis II. Quartal 2026 sowie monatliche Liquiditäts- und Budgetberichte 2026 bis einschließlich Juli.
- Revision des Main-Taunus-Kreises, 1. und 2. unvermutete Kassenprüfungen 2024 und 2025 sowie 1. unvermutete Kassenprüfung 2026 einschließlich Stellungnahme der Stadt vom 07.08.2026; Liquiditätsplanung vom 07.03.2025 und Forecasts Mai bis August 2026; Magistratsvorlage zu Einsparzielen 2025 und Verfügung zur Wiederbesetzungssperre vom 15.07.2025.

- Haushaltspläne 2021/2022, 2023, 2024/2025 und 2026; Finanzstatusbericht II. Quartal 2026; im Hofheimer Stadtrecht veröffentlichte Kindertagesstätten-Satzung einschließlich Änderungshistorie und § 12 Abs. 3; Produkte 60636501 „Kinderbetreuung in städtischer Trägerschaft“ und 60636502 „Kinderbetreuung in freier Trägerschaft“; TVöD-SuE-Entgelttabellen 2020/2025; produktbezogene Kita-Strukturprüfung 2026; Trägerverträge sowie aktuelle Betriebskostenabrechnungen.
- Hessischer Rechnungshof / Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, Kommunalberichte 2015 und 2016: Empfehlung angemessener Elternbeiträge nach der „Drittelregelung“ bei Haushaltsproblemen beziehungsweise ein Drittel der Gesamtaufwendungen als finanzwirtschaftlicher Referenzwert; ausdrücklich als Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Ergänzend § 28 Abs. 2 HKJGB, der beim interkommunalen Kostenausgleich ein Drittel als pauschalen Elternbeitrag ansetzt, sowie Hessischer Städtetag zur Forderung einer stärkeren Landesbeteiligung/Drittelfinanzierung. Daraus folgt ein nachvollziehbares Referenzmodell, aber kein gesetzlich verbindlicher Gesamtfinanzierungsschlüssel.
- Unterbringung: Kreisstadt Hofheim am Taunus, Haushaltsrede zum Haushalt 2024/2025, Jahresabschlüsse 2023 und 2024 sowie Haushaltsplan 2026 / Haushaltssicherungskonzept; Main-Taunus-Kreis, Veröffentlichungen zum Kastengrund und zur Unterkunft am Südring 2017 bis 2022.
- Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau/KDZ und Jahresabschlüsse 2021, 2023 und 2024: versicherungsmathematische Gutachten, Pensions- und Beihilferückstellungen.
- ÖPNV und Sport: Haushaltspläne 2023 und 2026 sowie Finanzstatusbericht II. Quartal 2026 zu den Produkten 21254701 ÖPNV und 10842101 Sport- und Vereinsförderung; Main-Taunus-Kreis, Beteiligungsberichte 2022 bis 2024 zur Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft, insbesondere Kostenentwicklung, Verlustübernahmen und Finanzierungsrahmen.
- Hessische Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung, insbesondere § 66 Abs. 1 Nr. 6, § 70 Abs. 1 und § 112 HGO sowie § 28 GemHVO, jeweils in der für den betrachteten Zeitraum maßgeblichen Fassung.